

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1539/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.10.2020
Bearbeiter: Michael Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	12.11.2020	öffentlich
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	17.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 31 für ein Gebiet südlich der Hauptstraße und nördlich sowie östlich der Straße Ossenblink; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung am 18.06.2020, den Bebauungsplan Nr. 31 aufzustellen. Der Bebauungsplan überplant einen Bereich südlich der Hauptstraße und nördlich sowie östlich der Straße Ossenblink. Es werden die Flurstücke 25/2 und 174/153 der Flur 17 vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 erfasst. Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, so dass bereits der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden kann. Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.2020 wird von der frühzeitigen Beteiligung und einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 Wohnbebauung entstehen kann. Hierbei ist eine Nachverdichtung im Bereich Ossenblink samt Arrondierung des Gemeindegebietes vorzunehmen. Dabei sehen die Festsetzungen die Möglichkeit, Wohngebäude mit einer oder zwei Wohneinheiten zu errichten, vor. Zudem enthält der Entwurf eine Mindestgrundstücksgröße. Darüber hinaus wird eine GRZ in Höhe von festgesetzt. Des Weiteren ist eine Mindeststellplatzanzahl vorgeschrieben. All diese Festsetzungen sind in Anlehnung an die im Bebauungsplan Nr. 27 „Bargstücken“ getroffenen Festsetzungen vorgeschlagen worden.

Finanzierung:

Aufgrund eines bereits geschlossenen Kostenübernahmevertrages werden sämtlichen Kosten des Bebauungsplanverfahrens durch den Investor übernommen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet südlich der Hauptstraße und nördlich sowie östlich der Straße Ossenblink und die Begründung werden in den vor liegenden Fassungen gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt: ...
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Banaschak

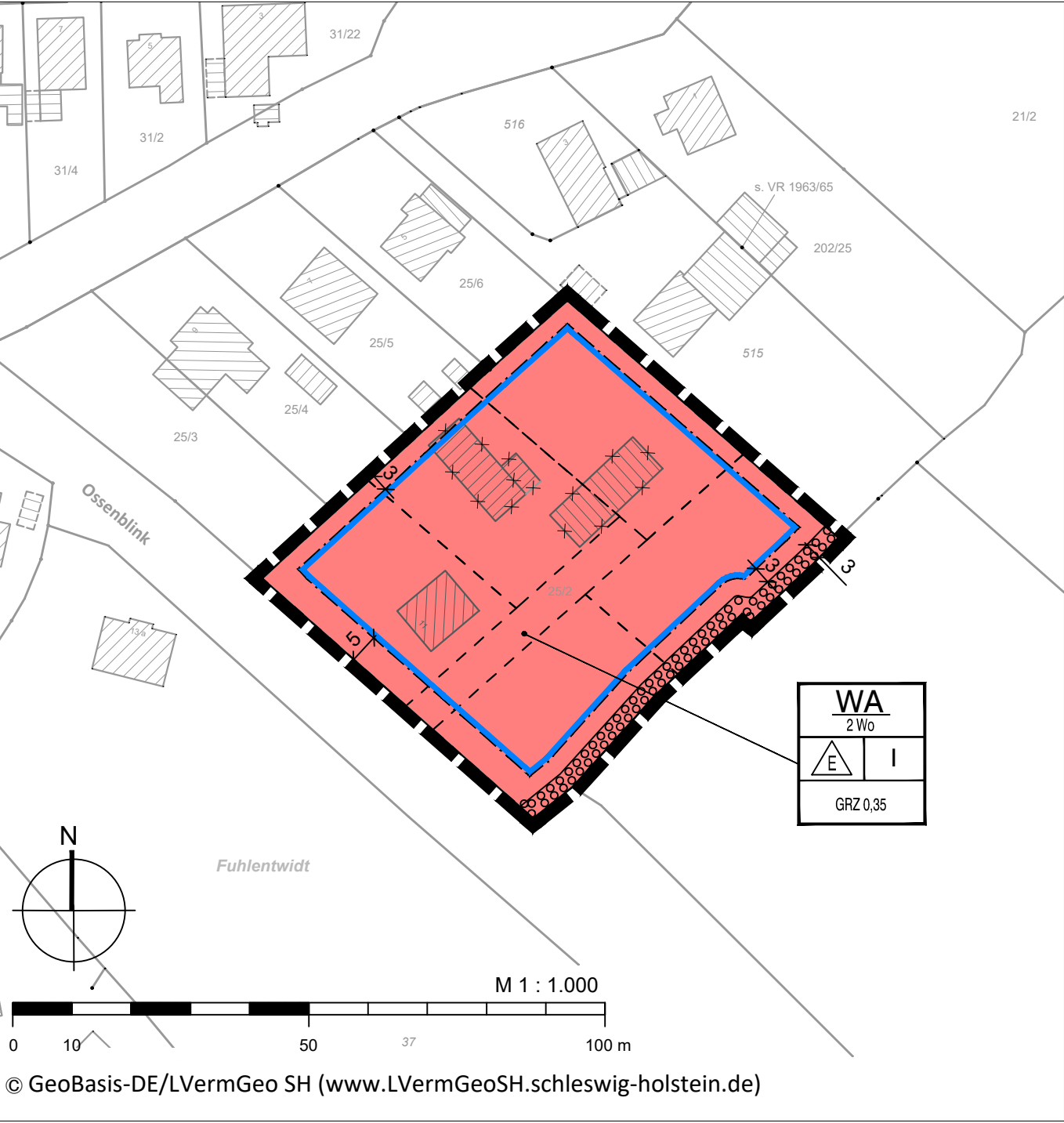
Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31

Anlage 2: Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 31

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

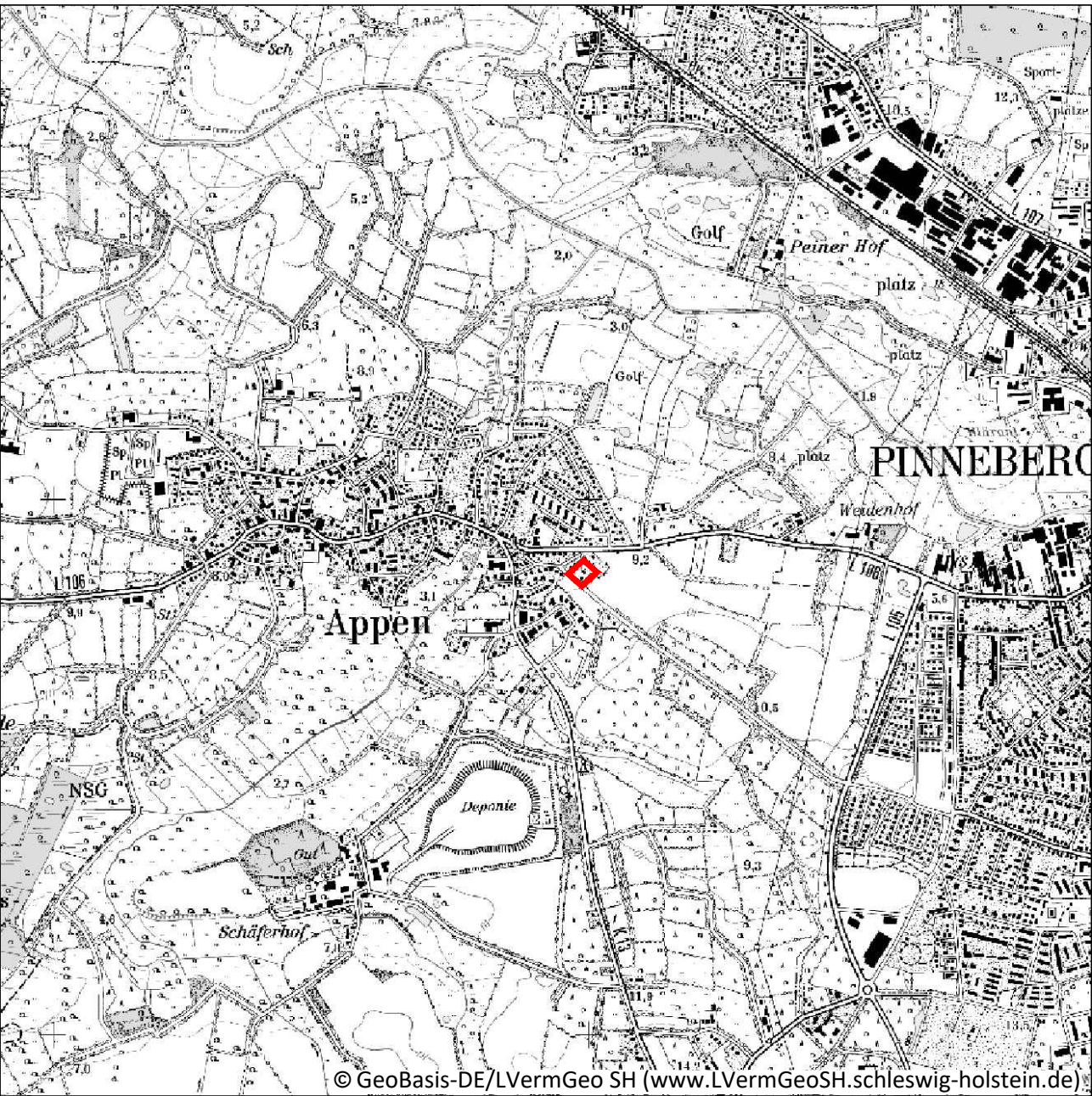
Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeine Wohngebiete
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen (s. textliche Festsetzung 1.3)
Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,35	Zulässige Grundflächenzahl
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	Baugrenze
E	Nur Einzelhäuser zulässig
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textliche Festsetzung 1.4)
Sonstige Planzeichen	
z.B. 3	Bemaßung in Meter
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Darstellungen ohne Normcharakter	
	Mögliche Grundstücksparzellierung (unverbindlich)
	Flurstücksgrenze
505	Flurstücksnummer
	Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
	Zukünftig fortfallende Gebäude mit Nebengebäude

Hinweise

- 1. Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall sind die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden und die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. März und dem 30. September möglich. Eine Fällung zu anderen Zeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist nach fachkundiger Kontrolle auf Nester, und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, möglich. Vor Abriss von Gebäuden ist eine fachkundige Kontrolle auf Fledermausquartiere durchzuführen. Wenn Quartiere vorhanden sind, sind fachkundig und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Ersatzquartiere bereitzustellen.
- 2. Denkmalschutz**

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Pinneberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Teil B: Text

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 1.1. Die maximale Firsthöhe beträgt 9,5 m. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnitts.

Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- 1.2. Je Einzelhaus sind mindestens 700 m² Grundstück erforderlich.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 1.3. Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 1.4. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind je Grundstück auf mindestens 70 Prozent der Fläche standortgerechte, heimische Laubgehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Für die Dauer von 5 Jahren sind die Gehölze zur freien Landschaft hin durch einen Wildverbisszaun zu schützen. Bodenversiegelungen und bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein wie z.B. Nebenanlagen, Garagen, überdachte und offene Stellplätze und Lagerflächen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig.

Verkehrsflächen

- 1.5. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine private Zufahrt zur Erschließung der hinteren Grundstücke in 6 m Breite zu errichten.

Entwässerung

- 1.6. Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken durch ein Mulden- und / oder Rigolensystem zurückzuhalten und gedrosselt in den Regenwasserkanal abzugeben. Die Rückhaltekapazität ist so zu bemessen, dass sich der Regenwasserabfluss nicht erhöht.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

Dächer

- 2.1. Als Dachform der Hauptdächer sind nur symmetrische Sattel- Zelt-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig.
- 2.2. Die Dachneigung der Hauptdächer der Hauptgebäude muss mindestens 20 Grad betragen. Bei der Ausbildung von Gründächern darf die Dachneigung auf 15 ° abgesenkt werden.
- 2.3. Die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten darf je Dachseite insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der Dachseite betragen. Die Seitenwände der Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von den freien Giebeln mindestens 2 m entfernt bleiben.
- 2.4. Dachdeckungen mit hochglänzenden Oberflächen und glasierte Dachpfannen sind unzulässig.
- 2.5. Solaranlagen sind zulässig. Solaranlagen auf Dächern sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen, wie die übrige Dachfläche.

Gärten

- 2.6. Gärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für erforderliche Terrassen, Zufahrten/Stellplätze, Zuwegungen, Müllstandplätze u.ä. zulässig. Die flächige Gestaltung der Gärten mit Gesteins- oder Mineralkörnern wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.

Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen (LBauO § 84 Abs. 1 Nr. 8)

- 2.7. Je Wohneinheit bis zu einer Größe von 60 m² Wohnfläche ist mindestens 1 Stellplatz herzustellen. Bei mehr als 60 m² Wohnfläche sind mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.

Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 31

"Ossenblink"

für das Gebiet südlich der Hauptstraße und nördlich Ossenblink

Stand: Entwurf zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 28.10.2020

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31

„Ossenblink“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße und nördlich Ossenblink

Stand: Entwurf zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 28.10.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Ramona Groß

B.Sc. Mona Borutta

Maria Huber, MA.rer.nat.

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	4
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	4
3.	Planungsvorgaben	5
3.1.	Ziele der Raumordnung	5
3.2.	Flächennutzungsplan	6
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	7
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie	7
3.5.	Kampfmittel	7
4.	Städtebauliches Konzept	7
4.1.	Vorhabenbeschreibung	7
4.2.	Art der baulichen Nutzung.....	8
4.3.	Maß der baulichen Nutzung	8
4.4.	Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise	10
4.5.	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, Mindestgrundstücksgröße	10
4.6.	Grünordnerische Festsetzungen.....	11
4.7.	Erschließung / Verkehrsflächen	11
4.8.	Entwässerung	11
4.9.	Örtliche Bauvorschriften.....	12
5.	Ver- und Entsorgung.....	13
6.	Immissionsschutz.....	13
6.1.	Geruch	13
6.2.	Gewerbelärm	13
7.	Umweltbericht.....	14
8.	Artenschutz.....	14
8.1.	Bestand	16
8.2.	Fledermäuse	17
8.2.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung	19
8.3.	Europäische Vogelarten.....	20
8.3.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung	22
8.4.	Weitere Artengruppen	24
8.5.	Fazit.....	24

9.	Flächen und Kosten	26
10.	Literatur	27

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte die Potenziale einer Nachverdichtung nutzen und durch Arrondierung der Ortslage neuen Wohnraum schaffen. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) notwendig. Die Gemeinde Appen hat daher die Aufstellung dieses B-Plans beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und durch den B-Plan kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit Aufstellung des B-Plans werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind somit erfüllt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Er wird im Wege der Berichtigung mit diesem Bebauungsplanverfahren angepasst und wird zukünftig Wohnbauflächen, statt bisher gemischte Bauflächen, darstellen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet ist ca. 4.200 m² groß und befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Appen südlich der Hauptstraße sowie nördlich und östlich der Straße Ossenblink. Südlich und östlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südwestlich angrenzend an die Fläche verläuft die Straße Ossenblink. Hier verläuft auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein offener, beidseits bewachsener Graben. Südlich der Straße Ossenblink befindet sich eine Weidefläche, auf der zum Zeitpunkt der Planung eine Schafherde mit 10 Tieren untergebracht ist. Westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Wohngrundstücke.

Im Plangebiet befinden sich ein Wohngebäude, eine Garagenhalle und eine ehemalige Gerätehalle, welche zur früheren Baumschule gehörten. Die Fläche im westlichen Bereich des Plangebiets wird derzeit als Ackerland genutzt.

Das weitere Umfeld des Plangebiets ist durch Einzel- und vereinzelte Reihenhausbebauung geprägt. Südlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Straße Ossenblink befindet sich in ca. 80 m Entfernung das Gewerbegebiet Hasenkamp. In 850 m westlicher Richtung befinden sich mehrere Angebote des täglichen Bedarfs wie ein Friseur, Eisgeschäft, Blumengeschäft, Apotheke und Restaurant. Der nächste Lebensmitteldiskounter mit Bäcker befindet sich 1,6 km entfernt in Pinneberg. Darüber hinaus gibt es in Appen mehrere soziale Einrichtungen unterschiedlicher Zielgruppen. Die Grundschule Appen liegt in 1,4 km westlicher Richtung. Neben dem Bürgerhaus Appen mit Jugendzentrum gibt es

ein Seniorenheim, welches 300 m vom Plangebiet entfernt ist, und einen kirchlichen Kindergarten in ca. 1 km Entfernung. Die Sportanlage Appen sowie Freiwillige Feuerwehr befinden sich am westlichen Rand der Siedlung.

Die nächstgelegene Bushaltestelle „Appen, Pinnaubogen“ befindet sich 250 m nordwestlich des Plangebiets. Die Stadt Pinneberg befindet sich in 2 km östlicher Richtung und ist in etwa 4 Minuten mit dem Pkw bzw. 8 Minuten mit dem ÖPNV erreichbar. Der Bahnhof Pinneberg ist in etwa 8 Minuten mit dem Pkw bzw. 14 Minuten mit dem ÖPNV erreichbar. Von hier bestehen regelmäßige S-Bahn- und Regionalbahn-Verbindungen nach Hamburg und Elmshorn bzw. Itzehoe. Die Hamburger Innenstadt ist in etwa 45 Minuten mit dem Pkw erreichbar.



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebiets, Quelle: © 2009 GeoBasis – DE/BKG © 2019 GoogleEarth

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Die Ortslage Appen liegt am Rand eines regionalen Grünzugs. Nördlich verläuft die regionale Straßenverbindung in Ost-West-Richtung. Südlich zum Plangebiet verläuft die Grenze eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Die mit dieser Planänderung getroffene Festsetzung als allgemeines Wohngebiet steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebiets (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

3.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen sieht für das Plangebiet bislang eine gemischte Baufläche vor (s. Abbildung Nr. 3). Östlich und südlich des Plangebiets stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Osten ist der Verlauf einer unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung parallel zum Plangebiet dargestellt.

Da der Bebauungsplan Nr. 31 „Ossenblink“ ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt, wird der Flächennutzungsplan im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt und stellt ab Rechtskraft des B-Plans Wohnbaufläche (W) dar.

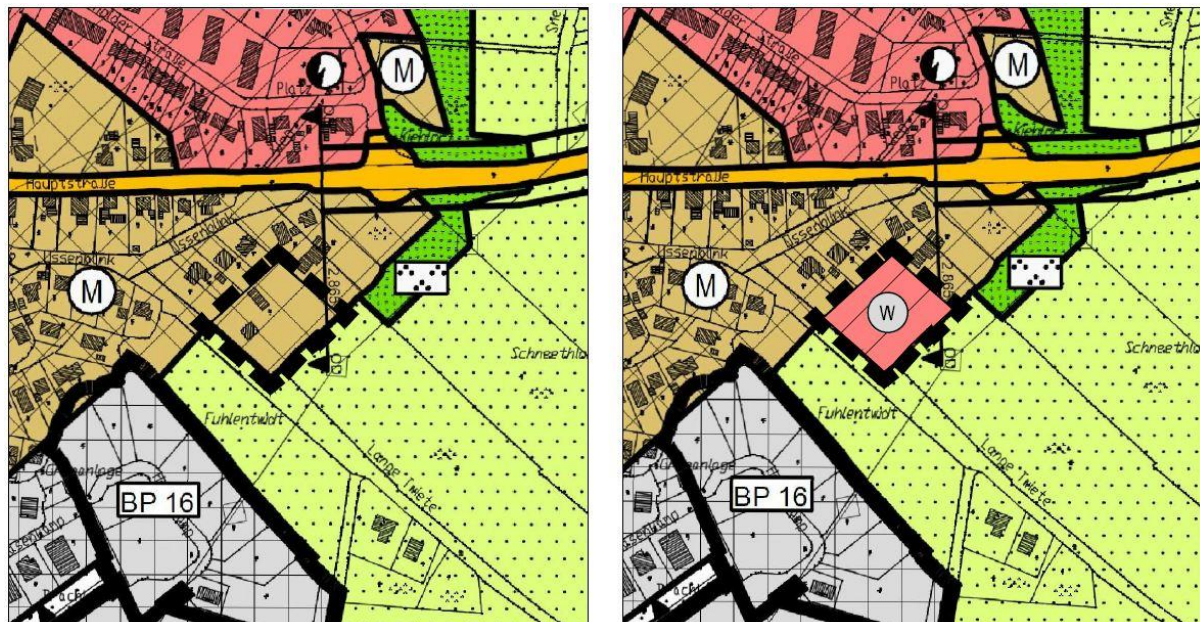


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Stand 2016) mit Lage des Plangebiets (links) und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans durch Berichtigung (rechts), ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

In dem Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan. Der nächstgelegene Bebauungsplan ist der Bebauungsplan Nr. 16 "Hasenkamp" im Süden, der Gewerbeflächen (teilweise eingeschränkt), öffentliche Grünflächen und eine Straßenverkehrsfläche festsetzt.

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.5. Kampfmittel

Über eine Belastung mit Kampfmitteln ist derzeit nichts bekannt. Jedoch ist die Gemeinde Appen in Anlage 1 der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der Fassung vom 07.05.2012 (Gesamtausgabe in der Gültigkeit von 22.02.2019 bis 30.06.2022) als Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen aufgelistet. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche daher gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Der Bauträger ist aufgefordert sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Das städtebauliche Ziel ist es, durch Arrondierung Wohnbauflächen am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen zu entwickeln und damit einen Beitrag für die im Ortsentwicklungskonzept Appen 2018 geforderte leichte Steigerung der Wohnbaupotenziale zu leisten. Hierfür wurde im Vorfeld dieses B-Plans ein städtebauliches Konzept entwickelt. Die Festsetzungen des B-Plans wurden auf Grundlage dieses Konzepts getroffen.

Auf dem Grundstück sollen die ehemalige Gerätehalle der Baumschule und die Garagen abgerissen werden. Das bestehende Wohnhaus soll nach derzeitigem Planungstand erhalten werden und wird durch einen eingeschossigen Anbau erweitert. Auf dem übrigen Grundstück sollen vier neue Einfamilienhäuser errichtet und durch eine 6 m breite, private Stichstraße erschlossen werden.

Langfristig erwägt die Gemeinde Appen den Bau einer direkten Straße von der L 106 im Norden zum Gewerbegebiet Hasenkamp im Süden, um den innerörtlichen Schwerlastverkehr auf der Hauptstraße zu minimieren. Konkrete Planungen gibt es dazu nicht. Die Straße würde östlich des Plangebiets verlaufen. Daher wird im Osten des Plangebiets eine 3 m breite private Grünfläche vorgesehen, um eine Bebauung mit größerem Abstand zum Außenbereich der Gemeinde und somit zur möglichen Umfahungsstraße und einen begrünten Übergang zur freien Landschaft sicherzustellen. Bei dieser Festsetzung handelt es sich um eine vorsorgliche Maßnahme. Pflanzflächen gelten rechtlich nicht als Lärmschutz. Im Falle des Straßenbaus ist über Abstände bzw. Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden.



Abb. 4 Städtebauliches Konzept, ELBERG vom 09.10.2020 (ohne Maßstab)

4.2. Art der baulichen Nutzung

Die bebaubaren Flächen werden als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, da dies sowohl der derzeitigen als auch der künftig angestrebten Nutzung entspricht. Damit soll entsprechend dem Planungsziel ein neues Wohnangebot für den örtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

4.3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die maximale Firsthöhe. Die Festsetzungen ori-

entieren sich an der Wohnbebauung in der näheren Umgebung. Die Begrenzung der baulichen Nutzung bezüglich Kubatur und Höhe soll das Entstehen städtebaulich unerwünschter Gebäudestrukturen ausschließen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, welcher rechnerische Anteil eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf.

Im allgemeinen Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,35 festgesetzt. Die Festsetzung bleibt damit unterhalb der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze für Wohngebiete von 0,4, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sowie eine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten sind. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,35 wird eine aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern ermöglicht und der Bestand gesichert. Im südwestlichen Grundstücksbereich wird zudem eine Erweiterungsmöglichkeit für die dort befindliche Bestandsbebauung gesichert.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen), bis zu 50 von Hundert überschritten werden. Damit ergibt sich hier für das allgemeine Wohngebiet bei einer GRZ von 0,35 mit 50% Überschreitung eine GRZ von 0,525. Die festgesetzte GRZ gewährleistet somit, dass auch unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeit künftig mindestens 47,5 % der Fläche unversiegelt bleiben, so dass auch künftig ein gesundes Wohnumfeld sichergestellt und die Bodenfunktion und ein natürlicher Wasserhaushalt (Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser) weitgehend erhalten werden.

Zahl der zulässigen Vollgeschosse, Firsthöhen

Zur Steuerung der Höhenentwicklung der Gebäude wird eine Beschränkung der zulässigen Anzahl an Vollgeschosse getroffen. Da die Höhe einzelner Geschosse damit nicht beschränkt ist, wird ergänzend eine maximale Firsthöhe festgesetzt.

Aufgrund der Lage am Ortsrand soll das künftige Wohngebiet eine verhältnismäßig niedrige Bebauung aufweisen, um einen sanften Übergang zur freien Landschaft sicherzustellen. Eine mehrgeschossige Bebauung ist aufgrund dessen nicht gewünscht. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist daher auf ein Vollgeschoss als Höchstmaß mit einer maximalen Firsthöhe von 9,5 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Neben dem Erdgeschoss als Vollgeschoss ist ein ausgebautes Dachgeschoss möglich. Um die Höhe der Gebäude zu begrenzen, wird eine maximale Firsthöhe bestimmt. Die festgesetzte Geschossigkeit und die maximale Firsthöhe tragen zur Umsetzung des planerisch gewünschten städtebaulichen Konzeptes bei und gewährleisten, dass sich die künftigen Neubauten in die bestehende Umgebung einfügen.

Durch die getroffenen Festsetzungen zur Höhensteuerung wird im Zusammenspiel mit der festgelegten Grundflächenzahl eine für ein Wohngebiet angemessene Ausnutzung ermöglicht. Die ermöglichte Dichte und Höhe für die Bebauung der Grundstücke wird in dieser Randlage der Gemeinde städtebaulich für sinnvoll und verträglich gehalten.

4.4. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Flächen werden durch flächenhaft festgesetzte Baugrenzen bestimmt, die eine flexible Bebaubarkeit der Grundstücke ermöglichen und Spielräume für die Anordnung und Form der Baukörper zulassen. Die Baugrenzen halten zum Schutz der nachbarschaftlichen Verhältnisse einen Abstand von 3 m zu den Grundstücksgrenzen ein. Nach Südosten beträgt der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze 6 m, um einen angemessenen Abstand zur freien Landschaft zu gewährleisten. In der festgesetzten überbaubaren Fläche bleibt es freigestellt, wie die Gebäude unter Beachtung des Maßes der baulichen Nutzung und der bauordnungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden. Auch die im städtebaulichen Konzept vorgesehene private Erschließung für die hinteren Grundstücke ist grundsätzlich überbaubar, weil andere Grundstücksteilungen nicht ausgeschlossen werden sollen.

Außerhalb der Baugrenzen können gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sowie Garagen, Carports, Stellplätze und andere bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden.

Bauweise

Um das planerisch angestrebte städtebauliche Ziel zu erreichen, werden im allgemeinen Wohngebiet bestimmte Hausformen festgesetzt. In Anlehnung an die bestehende Bebauung und um die Neubebauung in den rückwärtigen Bereichen in ihrer Struktur dem Erscheinungsbild der näheren Umgebung anzupassen, sind hier nur Einzelhäuser zulässig. Ein Einzelhaus ist definiert als ein allseitig freistehender Baukörper mit Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und einer maximalen Länge von 50 m. Da die Anzahl der Hauseingänge, Geschosse oder Wohnungen dabei unerheblich ist, werden zusätzliche Festsetzungen zur Beschränkung der Gebäudehöhe (Zahl der Vollgeschosse, Firsthöhe) sowie zur Anzahl der Wohnungen getroffen (vgl. Kap. 4.3 und 4.5), um hier Geschosswohnungsbauten auszuschließen.

4.5. Beschränkung der Zahl der Wohnungen, Mindestgrundstücksgröße

Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß dem städtebaulichen Konzept und in Anlehnung an den Bestand nur Einzelhäuser geplant. Da zu den Einzelhäusern auch auf einem Grundstück stehende mehrgeschossige Wohnblocks zählen, wird hier zusätzlich die Anzahl der Wohnungen beschränkt.

Es sind maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus zulässig. Hiermit wird gewährleistet, dass der Bestand gesichert wird und sich Neubebauungen in diesem Bereich hinsichtlich Dichte und Bebauungsstruktur in die nähere Umgebung städtebaulich einfügen. Das Plangebiet soll der Deckung der örtlichen Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern dienen. Eine Bebauung mit größeren Mehrfamilienhäusern oder Geschosswohnungsbauten ist aus diesem Grund nicht gewünscht. Zusätzlich soll durch die Beschränkung der zulässigen Zahl der Wohnungen einer Stellplatzproblematik durch zu wenige Stellplätze vorgebeugt werden.

Zur Unterstützung der angestrebten aufgelockerten Einzelhausbebauung mit Anteilen von Gartenflächen wird festgelegt, dass je Einzelhaus mindestens 700 m² Grundstücksfläche erforderlich sind.

4.6. Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen

Um eine angemessene Eingrünung des Wohngebiets und einen begrünten Übergang in die freie Landschaft zu schaffen, wird an der östlichen Plangebietsgrenze ein 3 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Hier sind auf mindestens 70 Prozent der Fläche standortgerechte, heimische Laubgehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Das Anpflanzgebot dient dazu, das Wohngebiet zur freien Landschaft hin einzugrünen und so einen angemessenen Übergang zwischen Siedlungs- und Freiflächen zu schaffen. Um Sichtbezüge in die freie Landschaft zugunsten der Wohnqualität zu ermöglichen, ist eine lockere Anpflanzung in Gruppen zulässig. Die Anpflanzfläche fungiert zudem als ökologisch wirksame Vegetationsstruktur, welche Nahrungs- und Rückzugsräume insbesondere für Insekten- und Vogelarten bietet und die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflusst, indem Temperaturextreme durch Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Oberflächenwasserabfluss verzögert wird.

4.7. Erschließung / Verkehrsflächen

Die überörtliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die dienördlich verlaufende Hauptstraße (L 106) und den westlich gelegenen Schäferhofweg.

Die verkehrliche Erschließung des neuen Wohngebietes sowie die Anbindung an die technische Infrastruktur sollen von der Straße Ossenblink erfolgen. Für die hintere Erschließung der neuen Wohngrundstücke ist die Anlage einer gemeinsamen Zufahrt geplant, die etwa mittig von der Straße Ossenblink abzweigt. Die Fläche soll als private Zufahrt im Gemeinschaftseigentum bleiben. Die Zufahrt soll eine ausreichende Breite aufweisen, um eine gefahrlose Begegnung von Fußgängern und Kraftfahrzeugen, aber auch kurze Parkmöglichkeiten für Besucher- und Lieferverkehr, zu ermöglichen. Eine Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen, der private Weg muss aber ausreichend breit sein, um die Mülltonnen am Tag der Abfuhr an die Straße stellen zu können. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass eine private Zufahrt mit 6 m Breite zur Erschließung der hinteren Grundstücke zu errichten ist.

4.8. Entwässerung

Aus den Daten des Digitalen Atlas Nord (GDI-SH und LVermGeo SH, zuletzt aufgerufen am 14.10.2020) zu Geologie, Bodenfunktion und Bodenwasserhaushalt in der Region lässt sich schließen, dass die regionalen Böden voraussichtlich nur eingeschränkt versickerungsfähig sind (Hortisol über Pseudogley über Geschiebedecksand und tiefem Geschiebelehm, tlws. Geschiebemergel). Um das Vorhandensein von kleinräumig geeigneten Zonen zur Versickerung im Geltungsbereich zu prüfen, wird im weiteren Verfahren eine Beurteilung der Versickerungsfähigkeit durchgeführt.

Für den Fall das eine Versickerung auf eigenem Grund nicht möglich ist, wird zudem festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten und nur gedrosselt in den Regenwasserkanal abzugeben ist. Um negative Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt zu vermeiden, ist die Rückhaltekapazität so zu bemessen, dass der Regenabwasserabfluss nicht erhöht wird.

4.9. Örtliche Bauvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung werden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude sowie der Freiflächen getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Aussagen zur Dachgestaltung und zur Gestaltung der Gartenbereiche. Sie verbessern das Einfügen der Bauten in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten dadurch die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Siedlungsbildes. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Zahl der notwendigen Stellplätze getroffen.

Dächer

Es wird ein Mindestmaß von 20 Grad für die Dachneigung von Hauptgebäuden festgesetzt. Die Einhaltung einer Mindestdachneigung ist für die Erhaltung des Ortsbildes wesentlich. Die Errichtung von Gebäuden mit flachem Pultdach und Staffelgeschoss soll dadurch verhindert werden. Da Dachbegrünungen aus ökologischen Gründen erwünscht sind und hier ermöglicht werden sollen, darf die Dachneigung bei Ausbildung von Gründächern auf 15 Grad gesenkt werden.

Zur Vermeidung störender Dachformen wird die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten beschränkt. Die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten darf je Dachseite insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der Dachseite betragen. Die Seitenwände der Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von den freien Giebeln mindestens 2 m entfernt bleiben. Diese Regelungen sollen verhindern, dass bei zu großen Dachgauben oder -einschnitten der Charakter des geneigten Hauptdaches verloren geht.

Um die optische Einbindung der Neubauten in die Umgebung zu verbessern, wird festgesetzt, dass hochglänzende oder stark reflektieren Dacheindeckungen (z.B. glasierte und glänzende Dachpfannen) unzulässig sind.

Um Möglichkeiten der Energiegewinnung bzw. -einsparung durch Solarzellen bzw. Solarkollektoren nicht zu behindern, ist die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern zulässig. Um eine zu große Unruhe in den Dachflächen zu vermeiden, sind Solaranlagen auf Dächern im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.

Gärten

Insbesondere in Neubaugebieten kommt es zunehmend zur Anlage von Gärten, die weitgehend vollflächig versiegelt werden (sog. Schottergärten). Derartige Steingärten haben keinerlei ökologischen Nutzen und tragen zum Rückgang der Artenvielfalt bei. Ein bepflanzter Garten hingegen ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Er generiert neues Grundwasser, denn Niederschlagswasser kann dort versickern und muss nicht technisch abgeleitet werden. Er fördert durch Schatten und Kühlung, das Kleinklima – Steinflächen hingegen heizen sich im Sommer stark auf, werden oftmals zum Untergrund mit Folie abgedichtet und die Steine werden regelmäßig mit Moos-, Algen- und Pilzvernichter begossen. Daher ist die flächige Gestaltung der Gärten mit Gesteins- oder Mineralkörnern wie z.B. Schotter und Kies unzulässig. Gärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Um die Errichtung von für Wohnnutzungen üblichen Nebenanlagen nicht zu behindern, sind befestigte Flächen für erforderliche Terrassen, Zufahrten/Stellplätze, Zuwegungen, Müllstandplätze u.ä. zulässig.

Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen

Es wird eine Festsetzung getroffen, nach der mindestens ein oder zwei Stellplätze je Wohneinheit in Abhängigkeit der Wohnfläche der Wohnungen herzustellen sind (mind. 1 Stellplatz bis 60 m², mind. 2 Stellplätze bei Wohnungen über 60 m²). Wegen der ländlichen Lage und der begrenzten Erschließung durch den öffentlichen Nahverkehr ist festzustellen, dass schon ab 2 Bewohnern je Wohnung häufig zwei Pkw im Haushalt vorhanden sind. Die übliche Anforderung von nur einem Stellplatz je Wohnung führt dann dazu, dass Pkw nicht auf dem Grundstück abgestellt werden können und den öffentlichen Straßenraum zustellen. Dies soll vermieden werden.

5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet schließt an bestehende Wohnquartiere an. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass entsprechende Anschlüsse für die **Ver- und Entsorgung** mit Wasser, Abwasser und Strom sowie Telekommunikationsleitungen in der Straße Ossenblink vorhanden sind. Die bestehenden Leitungen müssen hierfür ggf. bis ins Plangebiet verlängert werden.

Die **Trinkwasserversorgung** wird in der Gemeinde Appen durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Die **Abfallentsorgung** wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt, die Satzung über die Abfallwirtschaft ist daher zu beachten. Zur Entleerung sind die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Biotonnen am jeweiligen Abfuhrtag an den Straßenverkehrsflächen bereitzustellen. Die Müllfahrzeuge wenden wie bisher außerhalb des Plangebiets über einen landwirtschaftlichen Weg nordwestlich des Grundstückes Ossenblink Nr. 11a.

Für den **Brandschutz** ist eine ausreichende Löschwassermenge mit der erforderlichen Leistung (Arbeitsblatt DVGW-W405) vorzuhalten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserversorgung sind in der nachgeordneten Erschließungsplanung zu Berücksichtigen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

6. Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der immissionsarmen Wohnnutzung sowie der kleinen Wohnungsanzahl (wahrscheinlich 5, maximal 10 Wohneinheiten) nicht zu erwarten.

6.1. Geruch

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden Geruchsimmissionen zu rechnen. Im Südwesten und Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, hierdurch sind geringe Immissionen zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind als ortsüblich hinzunehmen.

6.2. Gewerbelärm

Etwa 80 m südwestlich des Plangebiets befindet sich das Gewerbegebiet Hasenkamp. Hier weist der B-Plan Nr. 16 ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) sowie vier weitere Gewerbebauflächen in

etwa 100 m Entfernung zum Plangebiet aus. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet, das dem künftigen Wohngebiet am nächsten liegt, sind im B-Plan Nr. 16 flächenbezogene Schallleistungspegel von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) als Höchstmaß festgesetzt. Damit entsprechen die Werte den Immissionsrichtwerten der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) für allgemeine Wohngebiete und stellen keine Beeinträchtigung des Plangebiets dar. In den vier weiteren Gewerbebauflächen sind u.a. ein Transportunternehmen, ein Möbelgeschäft, ein Center für Autopolituren und eine Autowerkstatt entstanden. Aufgrund der Entfernung der Gewerbegebiete zum Plangebiet ist nicht mit störenden Lärmimmissionen zu rechnen.

Das Gewerbegebiet Hasenkamp wurde in den Jahren 2004 und 2014 durch Aufstellung der B-Pläne Nr. 20 und 28 erweitert. Hier sind u.a. Unternehmen aus dem Bereich der Metall-, Holz- und Betonverarbeitung sowie des Rohrleitungsbaus, ein Gebrauchtwagenhändler, eine Autowerkstatt, ein Anhängerverleih, ein Pferdetextilreinigung und ein Fachbetrieb für Schankanlagen entstanden. Die Flächen der Erweiterungsgebiete befinden sich mindestens 200 m bzw. 400 m vom Geltungsbereich des geplanten Wohngebiets entfernt. Störende Lärmimmissionen durch die Gewerbenutzungen sind daher nicht zu erwarten.

7. Umweltbericht

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung und damit auch kein Umweltbericht erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen. Unabhängig davon ist der gesetzliche Artenschutz zu berücksichtigen.

8. Artenschutz

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG kann bei einer „unzumutbare Belastung“ erfolgen.

8.1. Bestand

Der Geltungsbereich von ca. 4.200 m² befindet sich an der östlichen Ortsgrenze von Appen und erstreckt sich auf das Flurstück 25/2 der Flur 17. Aktuell sind dort drei Gebäude im Bestand, der Ostteil des Flurstückes ist Ackerland (siehe folgende Abb.).



Abb. 5 Blick vom Ossenblink nach Norden auf das Flurstück 25/2 (Elbberg, 2020).

Eigene Erfassungen wurden aufgrund des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB nicht beauftragt, es wird daher eine Potenzialanalyse durchgeführt. Eine Potenzialanalyse beruht auf einem Worst-Case-Ansatz. Das Vorkommen potenziell auftretender Arten wird daher als gegeben angesehen und bildet unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten Basis der Bewertung. Ein Vorkommen von Arten wird ausgeschlossen, wenn der Geltungsbereich als Lebensraum aufgrund der Habitatausstattung oder der Verbreitung der Art ungeeignet ist.

Als Grundlagen dienen der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Planungsraums III (MELUND Neuaufstellung 2020) und der aktuelle Flächennutzungsplan, verfügbar unter http://geoportal2.kreis-pinneberg.de/WebOffice/synserver?project=Geoportal_Bauen&user=gast, zuletzt aufgerufen am 11.09.2020.

Darüber hinaus wurden aktuelle Daten des digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR (2020) bzw. Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung 2014-2019 (MELUND, GeoBasis-De/BKG – LvermGeo SH [2020]) herangezogen. Artspezifische Verbreitungskarten und Informationen zu den

Anh. IV-Arten nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-RL) stehen durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN 2019) zur Verfügung, und sind für Schleswig-Holstein unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html zu finden (zuletzt aufgerufen am 11.09.2020). Darüber hinaus wurde die LLUR gezielt zu potenziellen Vorkommen der Schleiereule im Umfeld des Vorhabens konsultiert.

8.2. Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Von den heimischen Fledermäusen werden als Wochenstuben und Balzquartiere während des Sommerhalbjahres Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalten, Verkleidungen, Fensterläden u. ä.) oder große Dachstühle genutzt. Darüber hinaus werden diese Strukturen im Sommerhalbjahr auch als Tagesverstecke genutzt, wobei die Fledermäuse hier mitunter deutlich geringere Ansprüche an die Strukturen stellen. Winterquartiere müssen frostsicher sein. Es werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, (oft feuchte) Keller, Stollen u. ä. sowie natürliche Höhlen (z.B. Kalkberghöhle) genutzt. Baumhöhlen weisen in unseren Breiten in der Regel in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm als Winterquartier auf (Stammdurchmesser auf Höhe der Höhle, LBV-SH 2011).

In der folgenden Tabelle sind die grundsätzlich im betrachteten Naturraum „Hamburger Ring“ (nach LRP Planungsraum III, MELUND 2020) potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Die Auswahl der Fledermausarten erfolgte nach ihren Verbreitungsarealen gem. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>, zuletzt aufgerufen am 11.09.2020) und Habitatsprüchen gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz NLWKN 2010). Die Arten werden in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und, bei Erforderlichkeit, nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände nicht vermeidbar sein, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Tab. 1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Erhaltungszust. atlantische Region	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	g	V	V	x	Baumhöhlen (SQ) Dachboden (SQ) Keller (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	u	G	3	x	Dachboden (SQ / WQ) Außenfassade (SQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Ausgesprochene Hausart, Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht unwahrscheinlich, Nutzung

Artname	Erhaltungszust. atlantische Re- gion	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
						des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	u	3	3	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Besiedelt eher Waldgebiete bzw. altholzreiche Parks und Siedlungsgehölze. Jagd an Gewässern, Waldrändern und Wäldern sowie offenem Grünland. Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	xx	V	1	x	Baumhöhlen Spalten Außenfassade (SQ) Höhlen, Stollen (WQ)	Schwer nachzuweisende und sehr anpassungsfähige Art, Bestand daher schwer zu beurteilen. Im Plangebiet theoretisch denkbar.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	xx	D	2	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Nachweise im Südosten des Kreises Pinneberg konzentriert. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	g	D	V	x	Baumhöhlen Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Zwergfledermaus schwierig; hausbewohnende Art, a. a. Baumhöhlen. Vorkommen im Plangebiet möglich, Nutzung des als Jagdgebiet möglich, aber wenig wahrscheinlich (präferiert Auwald).
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	xx	*	3	x	Baumhöhlen, Gebäude (SQ/WQ)	Waldfledermaus. Flächig in Hamburg (Quartiere) und auch an Kreisgrenze zu Pinneberg. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet möglich.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	g	*	3	x	Baumhöhlen in Gewässernähe (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Weit verbreitet; eng an Wasserflächen gebunden, Vorkommen im und um das Plangebiet aufgrund von Nähe zu Appener Graben und Stillgewässern denkbar, Nutzung des Plangebietes als Durchflugsgebiet möglich.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	u	D	2		Außenfassade (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Sommerlebensräume bes. gewässerreiche norddeutsche Gebiete (Jagdhabitat). In Hamburg und angrenzendem Umland flächig nachgewiesen. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Durchflugsgebiet möglich.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	g	*	*	x	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Mückenfledermaus schwierig; hausbewohnende Art; Vorkommen in S-H in den meisten Siedlungen. Im oder um das Plangebiet wahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet.

Artname	Erhaltungszust. atlantische Re- gion	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014), RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Haupt et al. 2009): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V= Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; N = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert; * = ungefährdet Anh. IV FFH-RL = Anhang IV der FFH-Richtlinie Erhaltungszustand (Bewertung des Erhaltungszustands in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins (LLUR 2019): xx = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht Quartiere: (SQ) – Sommerquartier; (WQ) – Winterquartier						

8.2.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

8.2.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Plangebiet selbst stellt vorwiegend keinen geeigneten Lebensraum für baumbewohnende Fledermäuse dar, da es vorwiegend Ziergehölze vorweist, außerdem einzelne junge und gesunde Laubbäume in der Gehölzreihe an der Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks. Aufgrund ihres Alters ist nicht von Wochenstuben oder Winterquartieren auszugehen (vgl. dazu entsprechende Größenangaben aus LBV-SH 2011). Lediglich Tagesverstecke oder Zwischenquartiere sind in einzelnen Bäumen auf dem Flurstück denkbar. Die Gehölzbesichtigung im Zuge künftiger Maßnahmen könnte daher zur Tötung von Fledermäusen führen. **Dem kann durch eine Bauzeitbeschränkung (keine Baufeldräumung zwischen Mitte März und Anfang Juni) vorgebeugt werden.** Da von anderen Quartieren nicht auszugehen ist, sind keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Fledermäuse für Gehölzbesichtigung notwendig.

Das Wohngebäude wird nicht abgerissen. Bei den übrigen Gebäuden besteht lediglich Quartierpotenzial für Sommerquartiere. **Bei Abriss während der Fortpflanzungszeit kann das Risiko des Verbotstatbestandes der Tötung vorliegen. Er kann durch eine Bauzeitbeschränkung vom 1. März bis 30. September vermieden werden.**

8.2.1.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In der vorliegenden Ausprägung finden sich im Plangebiet keinen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse. Sollten die bestehenden Gebäude abgerissen werden, ist davor eine **fachkundige Untersuchung vor Beginn der Baumaßnahmen vonnöten. Bei Besatz werden geeignete Maßnahmen, z. B. Ersatzquartiere im Ausgleichsverhältnis laut LBV-SH (2011), durch fachkundiges Personal geplant und durchgeführt, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Einem möglichen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann damit vorgebeugt werden.**

8.2.1.3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen

den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Allerdings kann im vorliegenden Planungsfall davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt werden, da Leitstrukturen wie Baumreihen oder (lineare) Gewässer nicht im Plangebiet vorhanden sind. Selbst im Falle einer Betroffenheit von Jagdgebieten bestehen zudem ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass kein Konfliktniveau erreicht wird, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die sich jedoch im vorliegenden Fall auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränken werden. Außerdem ist durch das Wohngebiet sowie die umliegenden Straßen bereits eine Vorbelastung gegeben. Schließlich ist aufgrund der Lage des Geltungsbereichs in einem Wohngebiet am Ortsrand nicht von nächtlichen Bauarbeiten auszugehen.

Bei Abriss von Gebäuden wird die oben genannte vorherige fachkundige Begehung notwendig. Bei Besatz findet die genannte Bauzeitenregelung Anwendung, weshalb der Störungstatbestand nicht eintritt.

Für künftige Maßnahmen ist ansonsten nicht von signifikanten Störungen auszugehen, da potenzielle Lebensstätten bereits in vorbelastetem Gebiet verortet sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nicht durch die temporären Störungen verschlechtert. Das zu erwartende Ausmaß von Störungen erfüllt den Verbotstatbestand nicht.

8.3. Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihrem jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Die Arten werden hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch die Planung gildebezogen betrachtet und einer Prüfung auf Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht unterzogen. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände, die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte, detaillierter zu benennen.

Tab. 2 Potenziell vorkommende europäische Vogelarten

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Arten, die vorwiegend Gebäudestrukturen nutzen			
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V	Höhlenbrüter, Gebäudebrüter (Nistkästen); Bestand vorw. durch Landesverband Eulenschutz betreut und dokumentiert, in Appen jedoch nicht nachgewiesen. Der LLUR liegen keine Hinweise auf Vorkommen vor und auch bei der Ortsbegehung erfolgte kein Nachweis.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter; flächendeckend als Brutvogel vorhanden, gern in Anlehnung an Gebäude mit landwirtschaftlicher Funktion
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Gebäude-/ Nischenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude-/ Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Arten, die vorwiegend Gehölzstrukturen nutzen			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter; anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt Gehölzstrukturen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	Gehölzfrei-/ Gebäudebrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Goldammer	<i>Picus viridis</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter; anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter; anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen fraglich, Habitatausprägung nicht optimal (braucht höhlenreiche Altbäume); nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Wurzelteller, Reisighaufen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

8.3.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

8.3.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude sowie zu einem untergeordneten Teil auch freier Boden können von Vogelarten als Bruthabitate genutzt werden, so dass im Zuge von Fällmaßnahmen, Abriss und Baufeldfreimachung innerhalb des Frühjahres und Sommers die Möglichkeit von Tötungen der Nestlinge besteht. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit zu vermeiden durch eine Fällung der Gehölzbestände und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1. März bis 30. September. Das Gerätehaus auf dem Gelände weist durch einen Schaden ein Loch im Giebelbereich auf, das einen Einflug von Schleiereulen ermöglichen könnte, aber es fehlten bei Ortsbegehungen vom 05.06.2020 sowie am 1.10.2020 Kotsuren oder sonstige Hinweise auf Eulenvorkommen (siehe Abb. 6). Hinweise auf Vorkommen im Umfeld des Vorhabens liegen ebenfalls nicht vor.

Innerhalb der Periode vom 1. März bis 30. September ist eine Fällung der Gehölze, der Abriss von Gebäuden und eine Freimachung des Baufelds nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Für alle Vogelarten gilt, dass zufällige Kollisionen mit verglasten Gebäudefronten nach Umsetzung der Planungen auch gerade wegen der Eigenschaft vieler Arten, dem Menschen in die Siedlungen zu folgen, nicht ausgeschlossen werden können. Die vorgesehene Art der Bebauung bedeutet jedoch keine signifikante Zunahme des allgemeinen Lebensrisikos für die betroffenen Arten. Die Übernahme der

Maßnahmen des LfU (2010) bzw. Schmid et al. (2012) zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden wäre dennoch zu begrüßen.



Abb. 6: Garage auf dem Gelände mit Loch über dem Tor, ohne Kotpuren (Elbberg, 2020).

8.3.1.2. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den Betrieb von Baustellen und der damit verbundenen Anwesenheit von Menschen sowie der Erzeugung von Lärm kommt es zu Störungen der Vogelarten. Auch nach Planumsetzung kann es betriebsbedingt zu Störungen der ungefährdeten, potenziell vorkommenden Arten kommen.

Die ungefährdeten Vogelarten, die im Plangebiet mit seinen umliegenden Siedlungsstrukturen potenziell vorkommen, besitzen grundsätzlich eine relativ hohe Störungstoleranz, so dass es bei künftigen Maßnahmen nicht zu einer erheblichen Störung kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 treten demnach nicht ein.

8.3.1.3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, unterliegen die Neststandorte außerhalb der Brutzeit nicht unmittelbar dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei mehrfach genutzten Nestern besteht der Schutz auch außerhalb der Brutzeit. Verbotstatbestände werden aber nur ausgelöst, wenn die neben der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch deren Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Höhlenbrüter nutzen in der Regel die Brutstätten mehrmals. Die Zerstörung ihrer Brutstätten würde grundsätzlich den Verbotstatbestand erfüllen. Bei ungefährdeten Vogelarten kann allerdings unterstellt werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die Arten weisen in der Regel keine speziellen

Habitatansprüche auf und finden in der Umgebung vergleichbare Biotopstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 treten demnach für sie nicht ein.**

Da es sich bei den weiteren Arten ganz überwiegend um siedlungstypische, weit verbreitete bzw. häufige Brutvögel handelt, ist davon auszugehen, dass sie das umliegende Wohngebiet bzw. dessen Grünstrukturen als Brutgebiet nutzen werden.

Die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

8.4. Weitere Artengruppen

Vorkommen von sonstigen Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie sind laut ausgewerteten Daten und Fachunterlagen (siehe Kapitel 8.1) vor Ort nicht nachgewiesen und/oder im Geltungsbereich nicht zu erwarten; so fehlen beispielsweise Gewässer für Amphibien und Libellen oder Kleinlebensräume und geeignete Eiablageplätze für Zauneidechsen. Pflanzen des Anh. IV FFH-RL kommen im Geltungsbereich nicht vor.

8.5. Fazit

Die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Die Details dieser Maßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3 Maßnahmenübersicht

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Pflanzen, sonstige Artengruppen	<u>Anhang IV FFH-RL:</u> keine	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anhang IV-Arten).
Brutvögel	<u>Europäische Vogelarten:</u> siehe Tab. 2	<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)</u> <i>Vermeidung erforderlich</i> Baufeldräumung/Abriss außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September. Sollte das Baufeld während der Brutzeit geräumt bzw. Gebäude abgerissen werden, ist vorher durch fachkundiges Personal sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet werden. <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)</u> Der Verbotstatbestand tritt nicht ein. <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</u> Bei künftigen Baumaßnahmen bleibt die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Fledermäuse	<u>Anhang IV FFH-RL:</u> siehe Tab. 1	<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)</u> <i>Vermeidung erforderlich</i> Bei künftigen Baumaßnahmen muss vor Abriss von Gebäuden fachkundig sichergestellt werden, dass sie keine Sommerquartiere beherbergen. Ggf. ist eine Bauzeitbeschränkung notwendig (1. März bis 30. September). <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)</u> Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, da bei Besatz die Bauzeitenbeschränkung Anwendung findet bzw. Baumaßnahmen etwaige umliegende Jagdgebiete und Lebensstätten nicht signifikant stören. <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</u> <i>Besatzkontrolle erforderlich</i> Vor Abriss von Gebäuden ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sollten Sommerquartiere festgestellt werden, müssen geeignete Maßnahmen (Ersatzquartiere) in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde fachkundig geplant und durchgeführt werden.

9. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 4.200 m², die als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Appen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Gemeinde Appen, den

.....
Bürgermeister

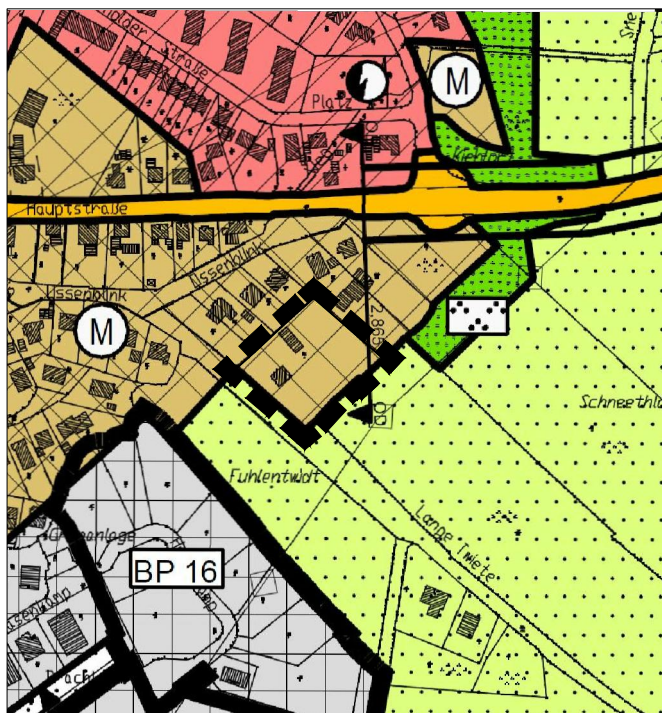
10. Literatur

- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 4. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR). - Schriftenreihe: LLUR SH – Natur - RL 25, 122 S.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, zuletzt geändert am 11.06.2019, zuletzt aufgerufen am 10.09.2020
- Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- Knief, W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch, und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 5. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, erarbeitet durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2010): Vogelschlag an Glasflächen. Stand: September 2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (Hrsg.) (2019): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein, Methodik Ergebnisse und Konsequenzen. Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in der atlantischen biogeografischen Region.
- MELUND (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020. – Kiel.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise), Hannover. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, zuletzt aufgerufen am 17.03.2020.
- Schmid H., W. Doppler, D. Heynen, M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

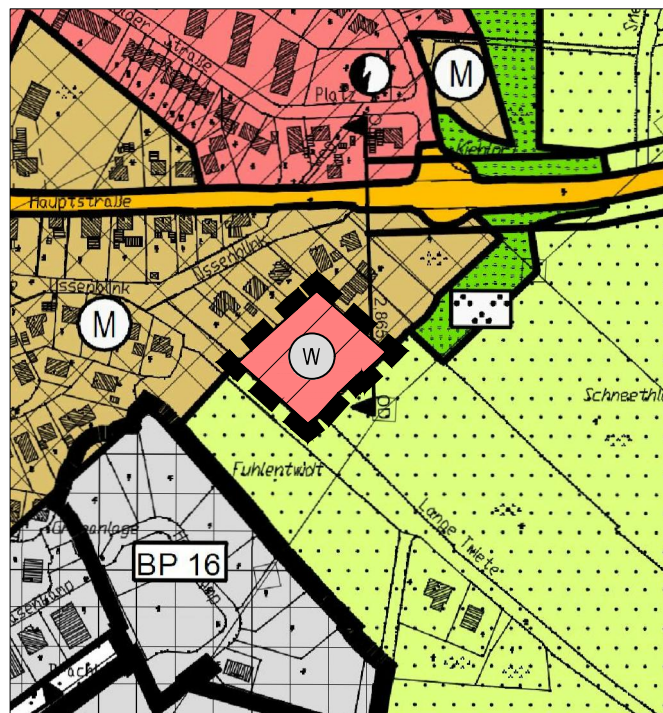
Gemeinde Appen

12. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Ossenblink"

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans



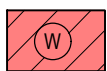
Darstellung nach Berichtigung des Flächennutzungsplans



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Zeichenerklärung



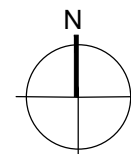
Wohnbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



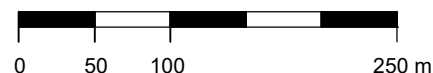
Gemischte Baufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



M 1 : 5.000



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden.

Appen, den

.....
Bürgermeister



Gemeinde Appen
Bebauungsplan Nr. 31 "Ossenblink"

Städtebauliches Konzept

Stand: 09.10.2020

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1546/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.11.2020
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	nicht öffentlich

Gehweg- Appen Etz, Änderung des Beschlusses der GV vom 28.03.2018

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Appen hat auf der GV am 28.03.2018 mehrheitlich beschlossen den Bau des Gehweges und die Verlegung der Bushaltestelle zwischen der Kreuzung K13/L 105 in Richtung Wedel ausführen zu lassen. Die dafür entstehenden Kosten in Höhe von ca. 150.000 € sollten im Nachtrag 2018 bereitgestellt werden.

Durch die umfangreichen Planungen zur Umsetzung des Projektes, sowie die vielen einzuholenden Genehmigungen bei den verschiedenen Behörden und dem unklaren Zeitpunkt der Sanierung der Hauptstraße (Appen-Etz → Umleitungsstrecke) konnte die Ausschreibung zu der Baumaßnahme erst Mitte 2020 durchgeführt werden. Die Ausschreibung wurde weitestgehend durchgeführt. Die Submission fand am 08.10.2020 statt. Das wirtschaftlichste Angebot wurde mit einer Auftragssumme in Höhe von 135.855,67 € abgegeben. Die unterlegenen Bieter wurden bereits unterrichtet. Ein Zuschlag wurde noch nicht erteilt.

Dieser Beschluss soll nun geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der unklaren Haushaltslage soll der ursprünglich gefasste Beschluss zur Herstellung des Gehweges mit barrierefreier Bushaltestelle, in Herrichtung einer barrierefreien Bushaltestelle ohne Gehweg am bisherigen Standort geändert werden. Die aktuelle Ausschreibung soll aufgrund der nicht verfügbaren Haushaltsmittel aufgehoben werden. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Aufhebung der Ausschreibung im derzeitigen Stadium rechtlich schwierig durchführbar. Die Ausschreibung wurde aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung sowie unter Bereitstellung der Haushaltsmittel begonnen. Das Ausschreibungsergebnis unterschreitet die zur Verfügung stehenden Mittel. Damit ist die Begründung zur Aufhebung der Ausschreibung aufgrund der finanziellen Lage nur schwer haltbar. Aus Verwaltungssicht ist

daher an einer ordnungsgemäßen Weiterführung des Ausschreibungsprozesses festzuhalten.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung Appen beschließt am Beschluss vom 28.03.2020 festzuhalten und begrüßt die Fortführung der Ausschreibung / Baumaßnahme.

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung Appen beschließt den Bau des Gehweges an der Wedeler Chaussee und somit den Beschluss aus der GV- Sitzung vom 28.03.2018 aufzuheben. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung Appen das Ing.- Büro Lenk & Rauchfuß mit der Umplanung der Bushaltestelle am bisherigen Standort zu beauftragen und den HH- Ansatz den dann neu erstellten und reduzierten Kosten der Baumaßnahme anzupassen

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1547/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.11.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

- 1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regel-Ausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.
- 2) Nach Auffassung der Kommunalaufsicht kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.
- 3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung

einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

- 4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.
Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.
Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.
- 5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitgliedern aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.
- 6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die dann die Technik handelt. Zeitgleich

ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen, in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

- 7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden. Das gilt auch für Jugend- oder Seniorenbeiräte.
- 8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet her-

gestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

Im Rahmen der Neufassung werden weitere Änderungen der Hauptsatzung vorgeschlagen bzw. notwendig:

- In § 2 Nr. 8 der Hauptsatzung ist bisher geregelt, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch für Bauvorhaben im Innenbereich sowie Bauvorhaben im Geltungsbereich eines zukünftigen, noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes übertragen wird. Bei Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Brisanz, die planungsrechtlichen Einfluss hervorrufen können, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall an den Fachausschuss zu delegieren. Diese Regelung hat in der Vergangenheit oftmals für Diskussionen gesorgt. Vor allem die Auslegung des Begriffs der „städtebaulichen Brisanz“ hat sich dabei schwierig gestaltet. Insofern wird vorgeschlagen, zwar an einer Übertragung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festzuhalten, diese jedoch aus baulicher Sicht klar zu definieren. Es wird weiter vorgeschlagen, die Formulierung aus anderen Hauptsatzungen im Amtsbereich zu übernehmen, die sich als sehr praktikabel bewährt hat.

In diesen Hauptsatzungen ist geregelt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind, erhält. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bauausschuss entscheiden zu lassen.

Der Bauausschuss erhält dann die folgende Ergänzung in seinem Aufgabengebiet:

Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:

§ 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen)

§ 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich)

§ 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300 m². Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.

Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister würde somit nur über Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch entscheiden, wenn es sich um Vorhaben mit bis zu 2 Wohneinheiten handelt sowie bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von bis zu 300 m². Der Entwurf der Hauptsatzung sieht diese Formulierungen so vor.

- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2020 die Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen beschlossen. Über Ausnahmen der in der Satzung geregelten verbotenen Handlungen entscheidet nach § 5 Abs. 2, Satz 3 der

Baumschutzsatzung ein Ausschuss, dem diese Aufgabe durch die Hauptsatzung zuzuteilen ist. Insofern wurde in dem beigefügten Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung das Aufgabengebiet des Umweltausschusses um das Aufgabengebiet „Entscheidungen über Ausnahmeanträge nach der Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen“ erweitert.

- Es wurde der Hinweis in die Hauptsatzung ausgenommen, dass die Entschädigungen in einer separaten Satzung geregelt sind.
- In § 4 der Haushaltssatzung ist jährlich der Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister geregelt worden. Aktuell beträgt dieser 5.000 €. Eine solche wiederkehrende Übertragung dieser Entscheidungen ist als dauerhafte Ermächtigung anzusehen, die gemäß § 27 GO durch die Hauptsatzung zu regeln ist. Insofern wird hier der entsprechende § (analog aller anderen Hauptsatzungen im Amtsbereich) künftig in der Hauptsatzung vorgesehen.
- Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden nach § 76 Abs. 4 GO grundsätzlich die Gemeindevertretung. Diese Entscheidungen können bis zu einer bestimmenden Wertgrenze auf d. Bürgermeister/in übertragen werden. Es ist üblich und praxisnah, so zu verfahren. Es wird empfohlen, in die Hauptsatzung eine Regelung entsprechend der Regelungen für die anderen Gemeinden des Amtes aufzunehmen. Ein entsprechender § wurde in den Entwurf der Hauptsatzung eingearbeitet. Die dort genannten Wertgrenzen orientieren sich an den anderen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben. Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung, die über 50 Euro hinausgehen, hat d. Bürgermeister/in gemäß § 76 Abs. 4 GO der Gemeindevertretung einen Bericht vorzulegen.
- Eine weitere Anpassung der Hauptsatzung betrifft die mögliche Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Als mögliche Varianten für Bekanntmachungen sind somit die örtliche Zeitung, der Aushang in Bekanntmachungskästen oder das Internet vorgesehen. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.
In der Hauptsatzung ist bisher folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde Appen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) im Ortsteil Appen-Ort
beim Rentnerwohnhaus, Hauptstraße 87,
beim Bürgerbüro, Gärtnerstraße 8,
im Buswartehäuschen, vor dem Grundstück Hauptstraße 29,
- b) im Ortsteil Appen-Unterglinde
an der Einmündung der Straße An den Teichen in den Unterglinder Weg,
neben dem Buswartehäuschen im Bereich der Zufahrt zur Marseille-
Kaserne
- c) im Ortsteil Appen-Schäferhof
vor dem Grundstück Schäferhofweg 33

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Website des Amtes Moorrege (www.amtmoorrege.de). Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen oder im Internet erschienen sind, als bewirkt. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar. Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Website des Amtes Moorrege verfügbar.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Appen ist somit zurzeit die Bekanntmachungsform des Aushangs geregelt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt zusätzlich. Um Organisationsaufwand zu sparen, wäre es möglich, künftig auf den Aushang weitestgehend zu verzichten und die Bekanntmachung vorrangig auf die Bereitstellung im Internet zu stützen. Nur die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen würden weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über den Aushang und zusätzlich im Internet erfolgen müssen. Es würde den organisatorischen Aufwand erheblich verringern und die rechtssichere Handhabung der Bekanntmachungen verstärken, wenn die Gemeinde Appen künftig bis auf die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nur auf das Internet als Bekanntmachungsform setzt. Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen.

Banaschak

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen

Herr Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak

Gemeindeverwaltung
Gärtnerstrasse 8
25482 Appen

21.11.2020

Kopie: Fraktionsvorsitzende

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,

für die Wählergemeinschaft Appen stelle ich den folgenden Antrag, mit der Bitte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2020 darüber zu beraten und zu entscheiden.

Antrag - Die Hauptsatzung der Gemeinde Appen soll dahingehend geändert werden, dass eine rechtssichere Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse auch als Videokonferenz im Katastrophen- oder Pandemiefall erfolgen kann.

Das Amt wird gebeten eine Vorlage zur Änderung der Satzung zu erstellen.

Weiterhin wird das Amt gebeten zu prüfen welche technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung von Sitzungen per Videokonferenz zu treffen sind und welche Kosten damit verbunden sind.

Begründung - Die Infektionszahlen der Corona-Pandemie sind aktuell auf hohem Niveau. Weitere Einschränkungen könnten über Monate hinweg die Folge sein. Die Gemeindevertretung sowie die Ausschüsse müssen auch in den nächsten Monaten arbeits- und handlungsfähig bleiben. Hierzu sollte die Möglichkeit der Videokonferenzen genutzt werden. Der § 35a wurde der Gemeindeordnung SH dieses Jahr hinzugefügt und eröffnet den Kommunen die Möglichkeit nun auch rechtskräftige Beschlüsse in Videokonferenzen zu fassen. Nachbargemeinden (Rellingen, Tangstedt, Uetersen, etc.) haben ihre Satzungen bereits entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Seus (Fraktionsvorsitzender)

Hauptsatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Appen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Appen zeigt in rot einen silbernen nach schräg rechts fliegenden Kranich, begleitet unten rechts von einer silbernen aufrecht stehenden Roggenähre, unten links von einer silbernen, fünfblättrigen, rot gefüllten Rose mit fünf grünen Kelchblättern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf rotem, oben und unten von einem breiten weißen Streifen begrenzten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggen-gerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Appen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau- und Wegeausschuss entscheiden zu lassen.

§ 3

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 4

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu

Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss 9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	• Finanzwesen • Grundstücksangelegenheiten • Steuern • Mieten und Pachten • Abgaben • Auftragswesen • Personalangelegenheiten • Prüfung der Jahresrechnung
b) Bauausschuss 7 Mitglieder	• Bauleitplanung • Wirtschaftsförderung • Verkehrswesen • Bau- und Wohnungswesen • Brandschutz • Wasserrecht und Abwasserbeseitigung • Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:

	§ 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen) § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich) § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m². Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.
c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales 7 Mitglieder	• Schulwesen • Kultur- und Gemeinschaftswesen • Büchereiwesen • Kinder- und Jugendangelegenheiten • Förderung und Pflege des Sports • Gesundheits- und Sozialwesen • Angelegenheiten von Senioren • Freizeit und Erholung
d) Umweltausschuss 7 Mitglieder	• Umweltschutz • Naturschutz • Landschaftspflege • Immissionsschutzangelegenheiten • Entscheidungen über Ausnahmeanträge nach der Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen

- (3) In die Ausschüsse b) – d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn

diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die jeweiligen Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Gemeindeangelegenheiten betreffen, sind nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 9

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Entschädigung

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Spenden

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 20.000,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) im Ortsteil Appen-Ort
beim Rentnerwohnhaus, Hauptstraße 87,
beim Bürgerbüro, Gärtnerstraße 8,
im Buswartehäuschen, vor dem Grundstück Hauptstraße 29,
 - b) im Ortsteil Appen-Unterglinde
an der Einmündung der Straße An den Teichen in den Unterglinder Weg,
neben dem Buswartehäuschen im Bereich der Zufahrt zur Marseille-Kaserne

- c) im Ortsteil Appen-Schäferhof
vor dem Grundstück Schäferhofweg 33
- d) im Ortsteil Appen-Etz
im Buswartehäuschen Dorfstraße

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Appen, den

Banaschak
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1545/2020/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 04.11.2020
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen hat ergeben, dass die Grundgebühren zum 1. Januar 2021 erhöht werden müssen, die Zusatzgebühr dagegen gesenkt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und der Gemeindevertretung zu empfehlen, die beigefügte 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zum 1. Januar 2021 zu beschließen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden im Haushaltsplanentwurf für 2021 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die **3. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:

3. Nachtragssatzung

Entwurf

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H., S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVObI. Schl.-H., S. 514) und der §§ 1, 2, 6 und 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H., S. 425) und des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Dezember 2020 folgende **3. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich | 5,70 €, |
| mindestens jedoch je Grundstücksanschluss monatlich | 8,55 €. |

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

- | | |
|---|---------|
| (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser | |
| a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden | 1,15 €, |
| b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken | 1,48 €. |

Artikel II

Die **3. Nachtragssatzung** tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Appen, den 9. Dezember 2020

Banaschak
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1534/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 28.09.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Betriebskostenzuschuss anteilig 2020 und 2021 für die DRK Bewegungskita Appen

Sachverhalt:

Die Finanzierungsvereinbarung steht noch aus. Es war derzeit noch nicht möglich, einen Entwurf gemeinsam mit dem Geschäftsführer des DRK Kreisverband Pinneberg e.V. abzustimmen.

Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. hat eine Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 vorgelegt, siehe Anlage.

Für das Jahr 2020

Gesamteinnahmen in Höhe von 248.400 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 635.200 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 386.800 Euro.

Die Beschlussfassung über die frühzeitigere Personaleinstellung ist bereits am 10.12.2019 erfolgt und ein Betrag in Höhe von 265.050 Euro für den Zeitraum Januar – Juli 2020 wurde zugesichert. Die Auszahlungen sind entsprechend erfolgt.

Für das Jahr 2021

Gesamteinnahmen von 125.000 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 1.527.600 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 1.106.200 Euro.

Hierzu ist anzumerken, dass ab Januar 2021 das neue KitaG Anwendung findet und sich die Finanzierungsströme ändern.

Die Träger von Kindertagesstätten haben als Einnahme während der Übergangszeit

(läuft bis zum 31.12.2024) nur die Elternbeiträge (ggf. noch Einnahmen aus Mittagsverpflegung und Ausflugsgebühr) als eigene Einnahme.

Die bisherigen Betriebskosten vom Land entfallen. Das Land zahlt nach dem neuen SQKM (Standard-Qualitäts-Kosten-Modell) seinen Anteil für die jeweilige Einrichtung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe (=Kreis Pinneberg). Der Kreis Pinneberg leitet diese Mittel an die Standortgemeinde (=Gemeinde Appen) weiter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge werden in der Kita-Finanzierungsvereinbarung geregelt, die bisher noch aussteht. Daher wird empfohlen den Haushaltsplanungen für die Jahre 2020 und 2021 zuzustimmen.

Die Abrechnungen der Verwaltungskosten haben anhand der vertraglichen Vereinbarung zu erfolgen. Eine konkrete Prüfung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung.

Finanzierung:

Wie bereits erwähnt erfolgt ab dem 01.01.2021 die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes. Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde laut Berechnungstool eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von ca. 1.140.000 Euro / Jahr.

Ab dem Jahr 2021 muss die Gemeinde als Wohnsitzgemeinde ca. 950.000 Euro an den örtlichen Jugendhilfeträger entrichten. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für alle Kinder aus Appen, die in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson betreut werden. Der jeweilige Wohnsitzanteil richtet sich je nach Betreuungsumfang des Kindes abhängig von einer U3 oder Ü3 Betreuung.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermittel sind in den genannten Förderungen für die Standortgemeinde enthalten – siehe Sachverhalt.

Beschlussvorschlag:

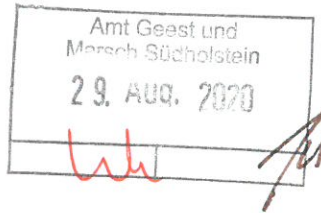
Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom DRK Kreisverband Pinneberg e.V. aufgestellten Kosten für die Jahre 2020 und 2021 vorbehaltlich möglicher Anpassungen durch die Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung anzuerkennen.

Ein Mietvertrag für den monatlichen Mietzins ist zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V. und der Gemeinde Appen noch abzuschließen.

Banaschak

Anlagen:

Haushaltsplanungen 2020 und 2021



TOP Ö 9
**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister
Herr Banaschak
Gärtnerstr. 8
25482 Appen

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Rellingen, 28.08.2020

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

**Haushaltsplanung 2020+2021
DRK Bewegungskita Appe, Hauptstr. 79 a in 25482 Appen**

Ansprechpartner
Nicole Rodat

Tel. 04101 5003-412
Fax 04101 5003-309
rod@drk-kreis-pinneberg.de

Sehr geehrter Herr Banaschak,

Sparkasse Südholstein
IBAN:
DE33 23051030 00021508 60
BIC:
NOLADE21SHO

beigefügt erhalten Sie die Haushaltsplanung 2020 und 2021
für die DRK Bewegungskita in Appen.

Mit freundlichem Gruß

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

i.A. N. Rodat

i.A. Nicole Rodat
Teamleitung Kindertageseinrichtungen

KG 4010 DRK Kindertagesstätte Appen

Haushaltsplan 2020 + 2021

KG 4001 Kita Appen, gesamt KG JR + HH	Plan 2020	Plan 2021
004950 Elternentgelte HZ ganztags	45.200,00	108.500,00
004951 Elternentgelte HZ vormittags	33.900,00	81.400,00
004960 Elternentgelte HZ Krippe	25.200,00	121.100,00
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	6.400,00	15.400,00
004982 Einnahmen Essen Kinder	30.500,00	87.800,00
004985 Einnahmen Aufnahmegebühr	600,00	7.200,00
Erlöse Selbstzahler	141.800,00	421.400,00
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	62.800,00	0,00
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	41.400,00	0,00
004835 Zuschuß Kreis	2.400,00	0,00
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	386.800,00	1.106.200,00
Gesamtleistung	635.200,00	1.527.600,00
006042 PersKo pädagogischer Dienst	499.500,00	1.198.800,00
006020 PersKo hauswirtschaftlicher Diest	10.800,00	26.000,00
006677 Aufwendungen Fachberater	2.700,00	6.400,00
DRK Personal einschl. Zeitarbeit Pflege & Kitas	513.000,00	1.231.200,00
006416 sonstige Personalaufw.	1.000,00	2.500,00
006417 sonstige Personalaufw. BG	1.500,00	3.500,00
006418 sonstige Personalaufw. BARzt	400,00	900,00
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.800,00	4.200,00
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	3.400,00	8.000,00
006881 sonstiger Aufwand päd. Fachberatung	800,00	2.000,00
Sonstige Personalaufwendungen	8.900,00	21.100,00
006810 bez. Leistungen allgemein	1.200,00	6.000,00
006817 bez Leistungen Fremdreinigung	25.800,00	62.000,00
bezog. Leistung Zeitarbeit allgemein	27.000,00	68.000,00
006590 Sachbedarf pflegerisch	1.200,00	3.000,00
006601 Hausapotheke	400,00	1.000,00
006681 Sachbedarf pädagogisch	3.800,00	9.000,00
006876 Sachbedarf Gremienarbeit	100,00	200,00
006500 Lebensmittel	26.300,00	63.000,00
006510 Getränke- und Frühstücksgeld	2.500,00	5.800,00
006550 Veranstaltungen	400,00	1.000,00
006710 Wasser/ Abwasser	2.000,00	5.000,00
006720 Strom	2.900,00	7.000,00
006730 Heizung / Brennstoffe	3.800,00	9.000,00
006800 Materialaufwendungen	1.700,00	4.000,00
006820 Büromaterial	400,00	1.000,00
006830 Telefon	300,00	800,00
006844 Porto	100,00	200,00
006855 Zeitschriften und Bücher	1.200,00	3.000,00
006862 EDV- und Organisationskosten	400,00	800,00
006890 Reisekosten	300,00	700,00

006950 Verwaltungskostenbeiträge	29.900,00	71.900,00
007115 Müllabfuhr / Gebühren	700,00	1.600,00
007120 Versicherungen	1.200,00	3.000,00
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	75,00	800,00
007650 Miete Einrichtungen	75,00	0,00
007670 Leasing	75,00	0,00
007674 Leasing Büromöbel	75,00	0,00
006806 GWG bis 800 €	400,00	1.000,00
006808 Inventar ab 1.001 €	2.300,00	5.500,00
007710 Instandhaltung Gebäude und Aussenanlagen	3.700,00	9.000,00
Gesamtaufwand	635.200,00	1.527.600,00
Ergebnis	0,00	0,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1548/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.11.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2021 für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe

Sachverhalt:

Die Finanzierungsvereinbarung steht noch aus. Die Lebenshilfe gGmbH hat eine Darstellung der Betriebskosten 2021 vorgelegt, siehe Anlage.

Gesamteinnahmen in Höhe von 162.730 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 1.145.530 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 982.800 Euro.

Hierzu ist anzumerken, dass ab Januar 2021 das neue Kindertagesstättengesetz Anwendung findet und sich die Finanzierungsströme ändern.

Die Träger von Kindertagesstätten haben als Einnahme während der Übergangszeit (läuft bis zum 31.12.2024) nur die Elternbeiträge (ggf. noch Einnahmen aus Mittagsverpflegung und Ausflugsgebühr).

Die bisherigen Betriebskosten vom Land entfallen. Das Land zahlt nach dem neuen SQKM (Standard-Qualitäts-Kosten-Modell) seinen Anteil für die jeweilige Einrichtung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe (=Kreis Pinneberg). Der Kreis Pinneberg leitet diese Mittel an die Standortgemeinde (=Gemeinde Appen) weiter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Höhe der Verwaltungskosten werden in der Kita-Finanzierungsvereinbarung geregelt, die bisher noch aussteht. Die Abrechnung der Verwaltungskosten hat anhand der vertraglichen Vereinbarung zu erfolgen. Eine konkrete Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.

Die Personalkosten für die Kostenzusage der praxisintegrierten Ausbildung (ab August 2021) sind noch nicht enthalten.

Genauso steht noch die Entwicklung der angedachten Gruppenumwandlung aus. Auch die sich hieraus ergebenden Änderungen müssen noch dargestellt werden.

Es wird angeregt, dass diese Entwicklungen in einem 1. Nachtrag dargestellt werden.

Die Position 19 / Verpflegungskosten (27.100 Euro) werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Mittagsverpflegung ist kostendeckend anzubieten.

Zum Investitionsplan für die Jahre 2021 – 2023 sollte im Jahr 2021 eine Einschränkung auf die Maßnahmen mit der Priorität „hoch“ (32.900 Euro) und zusätzlich die Wassertaxis Waldgruppe (250 Euro) und vorsorglich der Etat für Reparaturen / Austausch Weißware (750 Euro) bereitgestellt werden. Die Mittel für die restlichen Positionen aus 2021 werden dann im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

Finanzierung:

Wir bereits erwähnt erfolgt ab dem 1.01.2021 die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes. Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde laut Berechnungstool eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von ca. 670.000 Euro/Jahr.

Ab dem Jahr 2021 muss die Gemeinde als Wohnsitzgemeinde ca. 950.000 Euro an den örtlichen Jugendhilfeträger entrichten. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für alle Kinder aus Appen, die in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson betreut werden. Der jeweilige Wohnsitzanteil richtet sich je nach Betreuungsumfang des Kindes abhängig von einer U3 oder Ü3 Betreuung.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermittel sind in den genannten Förderungen für die Standortgemeinde enthalten – siehe Sachverhalt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die von der Lebenshilfe aufgestellten Kosten für das Jahr 2021 vorbehaltlich möglicher Anpassungen durch die Regelung in der Finanzierungsvereinbarung mit folgender Einschränkung / Anpassung anzuerkennen:

- Die Verpflegungskosten in Höhe von 27.100 Euro werden nicht übernommen. Die Mittagsverpflegung ist weiterhin kostendeckend abzuwickeln.
- Der Investitionsplan wird im Jahr 2021 auf die Maßnahmen mit der Priorität hoch (32.900 Euro), auf die Wassertaxis Waldgruppe (250 Euro) und vorsorglich der Etat für Reparaturen und Austausch Weißware (750 Euro) bereitgestellt.

Banaschak

Anlagen:

Haushaltsplan 2021

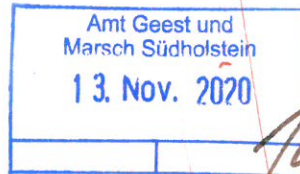


Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Amt Geest und Marsch Südholstein
Frau Jathe-Klemm
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



TOP Ö 10

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: info@lebenshilfe-pi.de

Ansprechpartnerin:
Fr. Quitschau/Frau Peters
Tel.: 04121 / 47 56 88-25

Elmshorn, 11.11.2020

Veränderter Haushaltsvoranschlag 2021 für die Kita Heideweg in Appen-Etz

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

Sie baten um die Zusendung eines geänderten Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2021 für unsere Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz. Wir haben hierfür den von uns für die Zukunft gewünschten Vordruck genutzt.

Gemäß Ihren Anmerkungen und Fragen aus der E-Mail vom 03.09.2020 können wir Ihnen folgende Hinweise zum Voranschlag geben:

Die Personalkosten werden sich durch die Einnahmen über das SQKM und den Finanzierungsanteil der Eingliederungshilfe reduzieren. Eine weitere Reduzierung erfolgt über die vollständige Finanzierung der heilpädagogischen Kleingruppe durch die Eingliederungshilfe, daher haben wir die Gruppe aus der Berechnung heraus genommen. Zwischenzeitlich wurde uns von der Kosoz mitgeteilt, dass von der Eingliederungshilfe die Finanzierung der heilpäd. Fachkraft für 6 Stunden Betreuung am Tag übernommen wird. Die höhere Eingruppierung der Erzieherin im Regelbereich nach TVöD SuE 8b bzw. 9 muss von der Kommune übernommen werden. Im SQKM ist TVöD SuE 8a Stufe 5 Grundlage der Berechnung. Die neue Regelgruppe ist mit dem Stammpersonal der ehemaligen Integrationsgruppe besetzt (Erzieherinnen mit langjähriger Erfahrung) und nach dem TVöD SuE in 8b und S9 eingruppiert. Die Personalkosten für die Ausbildungsvergütung für die Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) ab August 2021 sind im Voranschlag nicht enthalten.

Die deutlich erhöhten Kosten in den von Ihnen genannten Positionen ergeben sich aus der höheren Anzahl der zu finanzierenden Plätze. Bisher wurden 54 Elementarplätze und 10 Krippenplätze berechnet. Nach dem neuen KiTa-Reform-Gesetz sind es jetzt 65 Elementarplätze und 10 Krippenplätze (3x15 Plätze aus den I-Gruppen, 1x20 Plätze Elementargruppe, 1x10 Plätze Krippe, 6 Plätze heilpäd. Kleingruppe entfallen dann für die Berechnung). Diese Kosten werden noch durch einen EGH-Anteil an den Sachkosten in Höhe von 1,61€/Tag für 4 Integrationskinder je Gruppe verringert (gesamt ca. 7.000,00 €). Die restlichen Kosten sollen über das SQKM gedeckt sein. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Elternbeiträge für die Kinder der heilpädagogischen Kleingruppe nach unserem jetzigen Stand in Höhe von ca. 12.300,00 € entfallen. Somit betragen die Beiträge Elementar und Krippe im Plan 2021 dann 162.720 € anstatt rund 175.000,00 €.

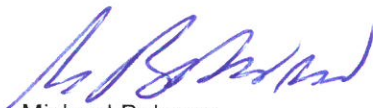
Betreuungsplätze: Wie oben bereits erläutert, setzt sich die Anzahl der Plätze aus 65 Elementar- und 10 Krippenplätzen zusammen. Die 6 Kinder aus der heilpäd. Kleingruppe haben wir im neuen Voranschlag abgezogen. Über eine weitere Gruppenumwandlung muss noch entschieden werden.

Verwaltungskosten: Bereits in allen vorherigen Vertragsverhandlungen haben wir deutlich gemacht, dass die Pauschale im Verwaltungskostenbereich nicht auskömmlich ist. Die Lebenshilfe im Kreis Pinneberg ist eine gemeinnützige GmbH und ist mit einer zentralen Verwaltung und Leitung organisiert. Die Verwaltungskraft vor Ort ist nur ein kleiner Anteil der notwendigen zentralen Verwaltung und Leitung. Die zunehmenden Anforderungen an die Träger von Kindertagesstätten erfordern einen höheren Personaleinsatz der höhere Kosten nach sich zieht (aktuell KiTa-Reform-Gesetz). Wir können verstehen, dass Ihnen der Verwaltungskostenanteil zu hoch erscheint. Bitte bedenken Sie, dass sich die Verwaltung aus den Anteilen für eine Verwaltungskraft in der Kita und den Anteilen für die Personal- und Sachkosten der Zentralverwaltung sowie der Geschäftsleitung zusammensetzt. Unser Ziel für die Verhandlung von angemessenen Verwaltungskosten ist ein Anteil von 10% der Brutto-Personalkosten des pädagogischen Personals gemäß Voranschlag.

Investitionskosten: Vorab möchte ich erklären, dass es sich bei den zusätzlich knapp 50.000,00 € um die Gesamtsumme der Investitionskosten inklusive der aus dem Plan 2019-2021 bekannten Summe von 10.300,00 € handelt. Der Gedanke, Mobiliar aus der ev. Kita Appen zu übernehmen ist im Grundsatz richtig. Nach Rücksprache mit Frau Verdinek, nach der Begehung mit Ihnen, wurde mir versichert, dass die noch vorhandenen Möbel keine Alternative zu den Neuinvestitionen darstellen. Auch die Trennwände in den Kinder-WCs sind aus technischer und hygienischer Sicht keine Alternative. Unserem Investitionsplan für Ersatzbeschaffungen können Sie entnehmen, welche Maßnahmen eine hohe Priorität haben. Diese Investitionen sind unverzichtbar und wir bitten deshalb dringend um Zustimmung zur Planung für 2021.

Die Kosten von rund 1.600,00 € für den jährlichen Baumschnitt nehmen wir in den Haushaltsplan auf.

Freundliche Grüße



Michael Behrens
Geschäftsführer

Betriebskostenzuschuss für Kindertagesstätten

Lebenshilfe-Kindertagesstätte Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

geänderter
Voranschlag 2021

A U S G A B E N

Pos		EUR	DK* ¹
Personalkosten			
1	Pädagogisches Personal	799.000,00 €	1
2	Sonstiges Personal	75.400,00 €	1
3	Sonstige Personalausgaben	12.400,00 €	1
4	Fort- und Weiterbildung, Sprachbildung	5.180,00 €	1
5	Fachberatung, Qualitätsmanagement	6.900,00 €	1
Verwaltungskosten			
6	Verwaltungskosten des Trägers: 10% der Brutto-PK	80.350,00 €	
Sachkosten			
7	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen * ⁴ inkl. Baumschnitt	7.000,00 €	2
8	Energiekosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser)	12.100,00 €	2
9	Gebäudereinigungskosten	5.500,00 €	2
10	Sonstige Bewirtschaftungskosten	17.800,00 €	2
11	Wärmecontracting	- €	2
12	Mieten und Pachten	300,00 €	2
13	Versicherungen	2.700,00 €	2
14	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben, geringwertiges Inventar * ⁴	8.100,00 €	2
15	Geschäftsausgaben	18.400,00 €	2
16	Pädagogischer Sachbedarf / Veranstaltungen	20.000,00 €	2
17	Pflegerischer Sachbedarf	- €	2
18	Hausapotheke	100,00 €	2
19	Verpflegungskosten	27.100,00 €	3
20	Integrationsmaßnahmen	- €	4
21	Sprachförderungsmaßnahmen	- €	5
22	Anerkannte Schuldendienstleistungen	- €	6
23	Sonstige Ausgaben * ² Investitionskosten gemäß Anlage	47.200,00 €	2
24	Gesamtausgaben	1.145.530,00 €	

E I N N A H M E N

25	Elternbeiträge	162.720,00 €	
26	Sozialstaffel Kreis Pinneberg	- €	
27	Sozialstaffel Gemeinde Appen	- €	
28	Sozialstaffel anderer Kreise und Gemeinden	- €	
29	Entgelte für Verpflegung	- €	3
30	Betriebskostenzuschuss Kreis Pinneberg		
31			
32	vorauss. Einnahmen lt. Prognoserechner 4.0	719.000,00 €	4
33			5
34	Erstattung Schuldendiensthilfe		6
35	Sonstige Kostenerstattungen bzw. Zuschüsse * ²		
36	Sonstige Einnahmen * ²	10,00 €	2
37	Gesamteinnahmen	162.730,00 €	

U N G E D E C K T E B E T R I E B S K O S T E N

38	Ungedeckte Betriebskosten (=Gesamtausgaben ./ Gesamteinnahmen)	982.800,00 €	
39	davon Eigenanteil des Trägers		
40	davon Kostenbeteiligungen anderer Verpflichteter		
41	verbleibendes Defizit (Anteil der Gemeinde Appen)	982.800,00 €	

DK = Deckungskreis. Positionen mit der gleichen DK-Ziffer sind gegenseitig deckungsfähig bzw. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben bei der korrespondierenden Position.

*¹ Diese Position ist zu erläutern und der Betrag ggfs.

*² aufzuschlüsseln, wenn der ausgewiesene Betrag größer als 100,00 € ist!

Die Anzahl der Maßnahmen ist in den Erläuterungen zu nennen.

*³

*⁴ Ohne Ausgaben für Sonderzuschüsse

Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zum Vordruck!

Elmshorn, 11.11.2020

**Investitionsplan für Ersatzbeschaffungen
Kindertagesstätte Heideweg 2021 - 2023**

3 Regelintegrationsgruppen, inkl. 1 Waldgruppe1 heilpädagogische Kleingruppe				
1 Krippe				
1 Regelgruppe	2021	2022	2023	Bemerkungen
Möbiliar				
Spatzen Wickeltisch	1.000,00 €			Priorität hoch
Schallschutz Flur	5.000,00 €			Priorität hoch
Materialschränke Flur	2.000,00 €			Priorität hoch
Katzengruppe Wickeltisch	1.000,00 €			Priorität hoch!
Katzengruppe Tische/Stühle	2.800,00 €			Priorität hoch!
Eingangsbereich neue Eingangstür	12.000,00 €			Priorität hoch!
Fußboden Flur (Laminat)	5.000,00 €			Priorität hoch!
Lampen vorderer Flur	1.000,00 €			Priorität hoch!
Krippe 2 Schränke	1.300,00 €			
Katzengruppe: Baderneuerung		12.000,00 €		
Wawuschel Tische/Stühle		2.800,00 €		
Wawuschel Spielpolster	700,00 €			
Spatzengruppe Baderneuerung		12.000,00 €		
patzen 2 Schränke			1.300,00 €	
Waldgruppe Schrankwand		1.000,00 €		
Waldgruppe Regale, Teppich	800,00 €			
Waldgruppe Lampen	250,00 €			
Waldgruppe Wassertaxis	250,00 €	250,00 €	250,00 €	
Waldgruppe Komposttoiletten		1.300,00 €		
Verdunklung Mitarbeiterraum		300,00 €		
Küche kleiner Schrank	300,00 €			
Bürostuhl Verwaltung	250,00 €			
Archiv abschließbare Schränke, Regale	5.000,00 €			
Reparaturen:				
4 Gruppentüren aufarbeiten u. Versiegeln/splittern ab	2.000,00 €			
Reparaturen/Austausch Weißware	750,00 €	750,00 €	750,00 €	
Elektrogeräte:				
Wäschetrockner	1.400,00 €			Priorität hoch!
Staubsauger	400,00 €			Priorität hoch!
Waschmaschine		1.500,00 €		
Außengelände:				
Instandsetzung Spielgeräte nach Dekra-Prüfung	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
Spielgeräteersatz	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	
Erneuerung Schuppen/Spielplatz		5.000,00 €		
Zuwegung zum Schuppen		1.500,00 €		
Baumschnitt jährlich	1.600,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
	48.800,00 €	43.900,00 €	7.800,00 €	

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1543/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Antrag der Lebenshilfe auf Übernahme des Verpflegungskostenausfalls durch Corona

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe hat mit Schreiben vom 08.10.2020 einen Antrag auf Übernahme Corona bedingter Verpflegungskostenausfälle aus Kulanz gestellt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Corona-Krise und der damit verbundenen Schließung bzw. eingeschränkten Betrieb der Kindertagesstätten hat das Landeskabinett beschlossen, die Elternbeiträge für den Kita-Besuch für 3 Monate zu erstatten. Die Verpflegungskosten waren von dieser Regelung ausgenommen.

Dennoch haben die meisten Träger auch auf den Einzug der Verpflegungskosten verzichtet, jedoch sind Ausgaben für das Küchenpersonal und für die Verpflegung der Kinder in der Notbetreuung entstanden.

Finanzierung:

Eine Abwicklung über die Jahresrechnung 2020 wäre sinnvoll, damit über den Haushaltsplan 2021 die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden könnten. Aktuell stehen hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, aus Kulanzgründen ein Defizit bei der Mittagsverpflegung im Jahr 2020 in Höhe von 12.600 Euro / _____ Euro zu übernehmen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag der Lebenshilfe



Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen
Herr Banaschak
Frau Jathe-Klemm
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: info@lebenshilfe-pi.de

Ansprechpartnerin:
Fr. Quitschau
Tel.: 04121 / 47 56 88-36
Julia.Quitschau@lebenshilfe-pi.de

Elmshorn, 08. Okt. 2020

Antrag auf Übernahme Corona bedingter Verpflegungskostenausfälle aus Kulanz

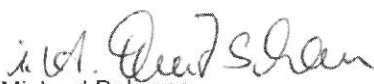
Sehr geehrter Herr Banaschak
sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

während der Corona-Schließzeit in den Kindertagesstätten wurden die Elternbeiträge von April bis Juni 2020 vom Land übernommen. Hierüber haben wir Ihnen bereits Daten geliefert. Davon ausgenommen waren die Verpflegungskostenbeiträge. Weil wir die monatlichen Einzüge sehr schnell stornieren mussten und die Beiträge für die Betreuung und das Essen als eine Summe eingezogen werden, haben die Eltern keinen Verpflegungskostenbeitrag gezahlt. Aus Sicht der Eltern ist dies auch richtig, weil ihre Kinder nicht betreut wurden. Als Träger hatten wir aber Ausgaben für das Wirtschaftspersonal und für die Verpflegung der Kinder in der Notbetreuung.

Wir stellen daher den Antrag, die Verpflegungskosten aus Kulanz über die Betriebskostenabrechnung 2020 als nicht generierte Einnahmen kenntlich zu machen. Dies sind für die Lebenshilfe-Kindertagesstätte Heideweg 12.600,00 €. Aus unserer Sicht wäre das die Lösung mit dem geringsten Aufwand für alle Beteiligten und wir bitten um Zustimmung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Michael Behrens
Geschäftsführer
für Menschen mit Behinderung
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70 • 25337 Elmshorn
Tel. 04121/47 56 88-0 • Fax 04121/47 56 88-29

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Gerhard Ramcke
Geschäftsführer: Michael Behrens
St.Nr. 18.294.81524

Sparkasse Elmshorn
IBAN: DE39 2215 0000 0000 0192 24
BIC: NOLADE21ELH

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen

Ihr Ansprechpartner:
Marcus Reikowski

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1540/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.10.2020
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2020	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	12.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Antrag auf Anbau einer Überdachung vor dem Zugang zu den Räumen der Betreuung an der Grundschule Appen; hier: Antrag des Appener Schulverein e.V.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.08.2020 beantragte der Appener Schulverein e.V. für die Betreuung der Grundschule in Appen die Zugangsrampe zu den neuen Räumen der Betreuung mit einem Überdach zu versehen. Nach Rücksprache mit der Leitung der Betreuung, Frau Scholl sowie dem Schulleiter, Herrn Scharnweber wird die Notwendigkeit damit begründet, dass die Kinder bei Regenwetter keine bzw. kaum Möglichkeit haben, sich auf dem Schulhof unterzustellen bzw. in der Sommerzeit wenig Möglichkeiten haben ein schattiges Plätzchen zu finden. Gerade vor dem Hintergrund Corona hat die Nutzung des Außenbereichs eine ganz neue Gewichtung erhalten und wird bzw. muss entsprechend genutzt werden. Die Kinder der Betreuung sind in 4 Kohorten aufgeteilt. Eine Kohorte ist in der Pausenhalle untergebracht, eine im Bastelraum, eine auf dem Spielplatz (hier besteht die Möglichkeit im Kletterturm Schutz zu suchen) und eine Kohorte ist auf dem Schulhof untergebracht. Die auf dem Schulhof untergebrachte Kohorte könnte unter dem Überdach entsprechenden Witterungsschutz finden.

Weiterhin bittet die Betreuung darum, den Nebeneingang ebenfalls mit einem Vordach auszustatten, um nicht sofort der Witterung (vor allem bei Regen) ausgesetzt zu sein bzw. den Regen beim Öffnen der Tür mit ins Gebäude zu nehmen.

Da das gewünschte Vordach an der neuen Fassade errichtet werden soll, wurde Kontakt zum Architektenbüro r + k, Herr Koriath und dem Statikbüro Neufeldt aufgenommen. Beide Büros haben unabhängig voneinander von einer Montage des Überdaches an der neuen Fassade abgeraten. Zum einen handelt es sich um eine Verblendfassade, die die Lasten des Vordaches nicht tragen kann und eine Tragfähig-

keit voraussichtlich nur über das Hintermauerwerk (müsste geprüft werden) erreicht werden kann. Und zum anderen wird von beiden Büros davon abgeraten, die Fassade in Teilbereichen zu öffnen, da diese Stellen, wenn sie nicht ordentlich abgedichtet werden, immer die Gefahr von Wassereintritt bergen. Beide Büros empfehlen das Überdach freitragend (auf Stützen) zu errichten und zur vorhandenen Fassade lediglich einen Wetterschenkel vorzusehen. Dieses bedingt, dass neben den Kosten für das Überdach u.a. Kosten für Fundament- und Pflasterarbeiten zu berücksichtigen sind.

Da sich die Küche im Bereich der Rampe befindet und diese viel Licht benötigt, sollte das Dach als Glasdach errichtet werden. Um jedoch vor extremen Sonnenstrahlen zu schützen, sollte es sich um ein Milchglasdach oder aber ein Glasdach mit Milchglasfolie handeln.

Abschließend sei angemerkt, dass entsprechend § 63, Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) für die Errichtung eines Überdaches mit einer Fläche von über 30 m² und einer Tiefe von über 3 m ein Bauantrag gestellt werden muss. Die für den Bauantrag notwendigen Unterlagen sind von einem bauvorlageberechtigten Büro einzureichen.

Zusammenstellung der Kostenschätzung:

Kosten für die Vordächer	ca. 25.000 €
Kosten für Fundament- und Pflasterarbeiten	ca. 8.000 €
Kosten Regenrinne und Anschluss an Entwässerung	ca. 3.500 €
Planungs- und Bauantragskosten	ca. 7.000 €
Gesamtkosten	ca. 43.500 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Haushaltsmittel in Höhe von 43.000 € sind im Haushalt 2021 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt, der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

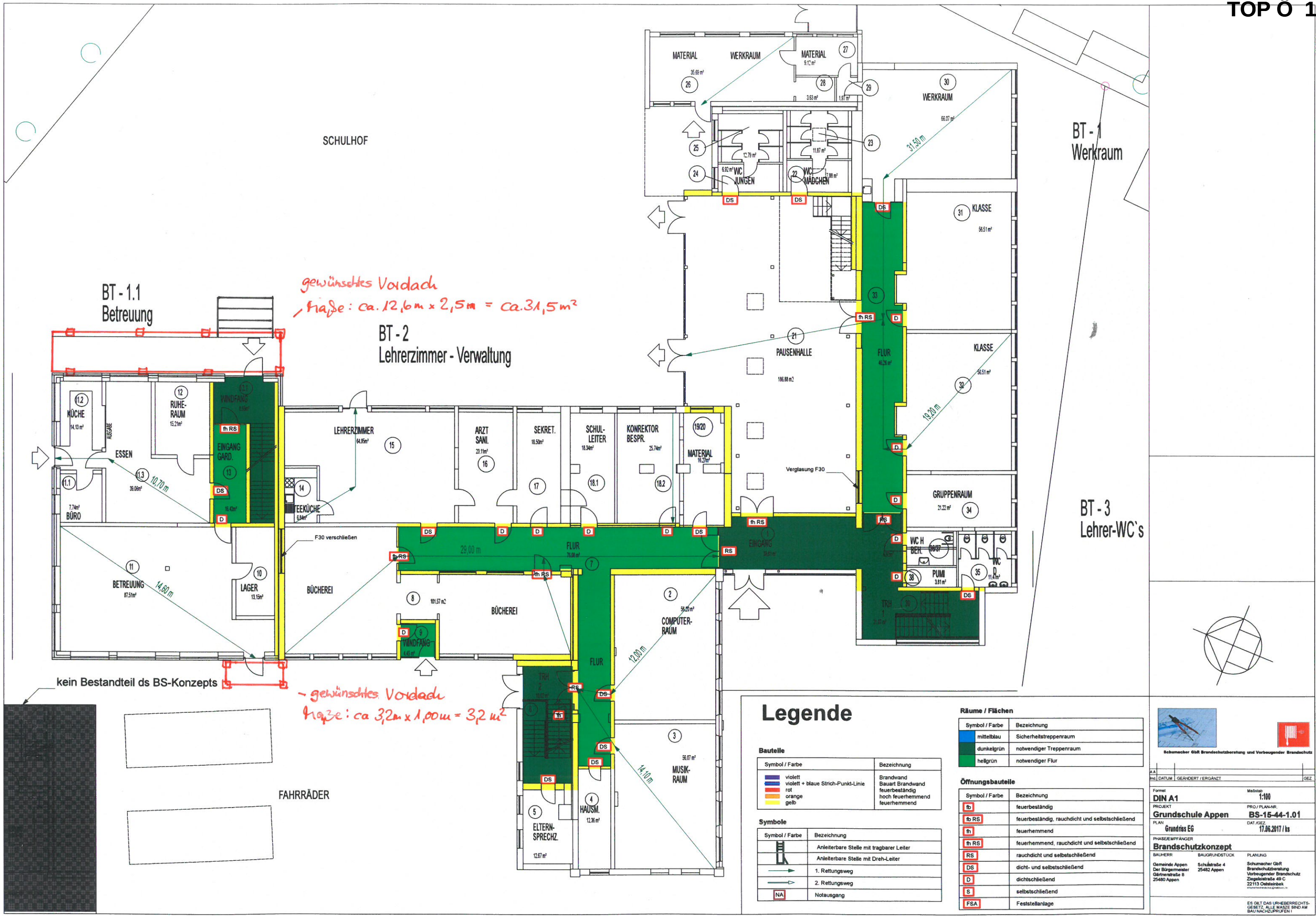
1. Der Anbau der Vordächer für die Betreuung der Grundschule Appen wird befürwortet. Das Amt wird angewiesen entsprechende Angebote einzuholen und den Anbau zu veranlassen.
2. Haushaltsmittel in Höhe von 43.000 € sind im Haushalt 2021 bereit zu stellen.

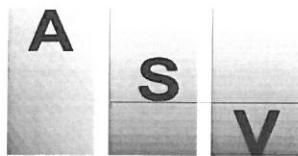
gez. Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan

Antrag des Appener Schulvereins e.V.





Appener
Schul-
Verein e.V.



Schulstraße 4 - 25482 Appen - Tel.: 04101-25386

Appener Schulverein c/o Oliver Levold – Op de Hoof 18d – 25482 Appen

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

1. Vorsitzender
Oliver Levold
Op de Hoof 18d
D-25482 Appen

Oliver Levold

(+49) 4101 37 95 15

Email
Oliver.levold@alk.net

Datum
28.08.2020

Antrag auf Anbau einer Überdachung vor dem Zugang zu den neuen Räumen der Betreuung an der Grundschule Appen

Sehr geehrter Herr Banaschak,

unsere Betreuung konnte ja schon vor einiger Zeit den Neubau an der Grundschule Appen beziehen. Wie wir aus der aktuellen Zahl der zu betreuenden Kindern ablesen können, war der Neubau wichtig und richtig. Vielen Dank noch einmal an alle Beteiligten! Es hat sich aber nun im Laufe der letzten Monate herausgestellt, dass wir dringend eine Überdachung im Bereich des Zugangs zur den Betreuungsräumlichkeiten benötigen.

Wir brauchen eine Möglichkeit als Unterstand bei Regenwetter und auch für die Sommerzeit wäre eine solche Überdachung hilfreich, um ein schattiges Plätzchen auf dem Schulhof zu haben. Geholfen wäre uns mit einer Überdachung an der Wand im Bereich der Zugangsrampe. Bei der Begehung durch Herrn Hans Martens in der letzten Woche, wurde dieser Plan bereits erörtert. Heute, Freitag, den 28.08.2020, wird sich ein Tischler, der ein Kind in unserer Betreuung hat, die Gegebenheiten einmal ansehen und einen Kostenvoranschlag erstellen. Leider hat uns der frühe Termin der Bauausschusssitzung am kommenden Dienstag etwas überrascht. Wir hätten diesen Antrag gerne mit einer ersten Kosteneinschätzung durch den Herrn unterfüttert, das entfällt nun leider.

Der Appener Schulverein e.V. stellt in Absprache mit der Schulleitung der Grundschule Appen den Antrag an die Gemeinde auf Erstellung einer Überdachung der Zugangsrampe zu den neuen Betreuungsräumen an der Grundschule Appen.

Bitte leiten Sie diesen Antrag an die entsprechenden Stellen weiter. Für weitere Einzelheiten und zu den gewünschten Spezifikationen des Anbaus, steht Frau Sigrun Scholl als Betreuungsleiterin gerne zur Verfügung.

Vielen Dank und mit den besten Grüßen

Oliver Levold

1. Vorsitzender Appener Schulverein e.V.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1532/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 21.09.2020
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ: 360.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Antrag des Seniorenbeirates auf Kostenübernahme bzw. Beteiligung für einen Grundkurs EDV, ersatzweise Smartphone Android/Tablet

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Appen hat den als Anlage beigefügten Antrag eingereicht. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2021 eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem Seniorenbeirat für den EDV Kurs bzw. den Kurs am Tablet einen Zuschuss in Höhe von _____ € zu gewähren.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dass die Kosten für die Kursgebühr auf _____ € pro Teilnehmer festgesetzt werden.

Nach Beendigung des Kurses bzw. der Kurse ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag des Seniorenbeirates

Seniorenbeirat Appen



Herrn Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Appen, den 14. September 2020

Antrag auf Kostenübernahme/Beteiligung für einen Grundkurs EDV, ersatzweise Smartphone Android/Tablet für Senioren und Deckelung der Teilnehmergebühr auf 10,00 € (bei Bedarf auf 5,00 €).

Sehr geehrter Herr Banaschak,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 07. September 2020 hat der Seniorenbeirat einstimmig beschlossen, für Senioren in Appen einen Grundkurs EDV, ersatzweise Android-Smartphone/Tablet in Zusammenarbeit mit der VHS Pinneberg und qualifizierten Referenten anzubieten.

Nach Rücksprache mit Herrn Scharnweber kann die Schulung im Computerraum der Schule stattfinden. Endgeräte sind ausreichend vorhanden. Bei Smartphone/Tablet-Schulungen müssen Endgeräte mitgebracht werden, so dass die räumliche Durchführung unabhängig von der Bereitstellung von Endgeräten erfolgen kann, z.B. in der Grootdeel.

Es wird empfohlen, den Aufbaukurs jeweils an 6 – 8 Tagen durchzuführen.

Die Kursgebühr beträgt = 200,00 €/Unterrichtseinheit (1/2 Tag) unabhängig von der Teilnehmerzahl.

Wegen der Corona-Einschränkungen ist die Teilnehmerzahl begrenzt, aber auch sinnvoll für den Erfolg des Kurses.

Der Seniorenbeirat beantragt deshalb, finanzielle Mittel in Höhe von maximal 2.400,00 € (12 Untrichtseinheiten), abzüglich der von den Teilnehmern zu zahlenden Gebühren, zur Verfügung zu stellen für zwei aufeinander folgende Kurse.

Der Seniorenbeirat beantragt weiter, die Teilnehmerkursgebühr auf 10,00€/5,00€ pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit zu begrenzen, damit aus finanziellen Gründen niemand von der Teilnahme ausgeschlossen bleibt.

Als Anlage beigefügt ist ein Auszug aus dem „Altenbericht 2020“

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Wentorp

Vorsitzende Seniorenbeirat Appen

Bei Rückfragen Tel. 0163/23 16 211

Auszug aus „Altenbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020“

Digitalisierung

Übersicht

1. Teilhabe

Kommunikation mit Familie, Freunden, Kindern und Enkelkindern, Ärzten, Pflegekräften, Einkaufen (Lieferservice Lebensmittel nur per Fax oder Mail), Informationen (ergänzend zu Funk und Fernsehen, z.B. Tagesschau.de),
aktuell Corona-Hotline: aktuelle Telefonnummern Gesundheitsämter, Testzentren

2. Angst und Hemmschwellen überwinden!

Zitat Altenbericht:

„Um digitale Spaltung zu verringern und um die digitale Exklusion bestimmter Gruppen älterer Menschen zu vermeiden, müssen Zugangs- und Nutzungshindernisse abgebaut werden.

Die Kommission empfiehlt der Bundesregierung:

Finanzielle Hilfen sowie niedrigschwellige und zielgruppenspezifische Informations- und Bildungsangebote“.

3. Digitale Technologien

Sturzerkennung, Health-Armbänder, Vitalmessgeräte (EKG, Puls), Telemedizin, Verwaltungs- und Dienstleistungen, dazu: Grundkenntnisse zu Smartphone & Co

Auszug aus „Altenbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020“

Die Sachverständigenkommission gibt 12 Empfehlungen an die Bundesregierung:

1. Älteren Menschen in der Umsetzungsstrategie **„Digitalisierung gestalten“ einen deutlich höheren Stellenwert** einzuräumen.

2. Zugang und Nutzung von digitalen Technologien **für ALLE ermöglichen**

3. Die Möglichkeit der Digitalisierung für **einen Austausch zwischen den Generationen** fördern.

Besonders die Kommunen haben aus der Sicht der Kommission die Aufgabe einen solchen Austausch der Generationen mit geeigneten Angeboten zu unterstützen.

4. **Digitale Souveränität stärken**

Aneignung und Nutzung digitaler Technologien, insbesondere da, wo Menschen keine oder nur wenig Erfahrung haben.

Schaffung von physischen und virtuellen Lern- und Experimentierräumen zum Ausprobieren und sich mit potentiellen Risiken auseinanderzusetzen.

5. Digitale Technologien als Chance für ältere Menschen mit **pflegerelevanten Bedarfen sowie für begleitende Pflegepersonen** begreifen: Telemedizin, E-Health, u. a.

6. Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene digital gewährleisten und strukturell weiter entwickeln: „**Die Bundesländer sollen diese Aktivitäten flankieren, beratend begleiten und finanziell unterstützen.**“

7. **Digitale Kompetenzen** für ältere Menschen relevante Berufsgruppen fördern.

Pflege, Gesundheit, Soziale Arbeit, Architektur und Handwerk
Handel, Banken und Versicherung

Auszug aus „Altenbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020“

8. Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Digitalisierung ermöglichen:

Die Bundes- und Landesregierungen sollten diese Fragen in öffentlichen Diskussionen bringen und damit gesellschaftliche und politische Debatten anstoßen.

9. Kompetenzen, Bedarfe und Bedürfnisse älterer Menschen bei der Forschung und Entwicklung von digitalen Technologien ausdrücklich berücksichtigen.

10. Ausreichende Finanzierung für Innovation und Innovationstransfer sicherstellen.

11. Den Verbraucherschutz stärken

12. Ein Monitoring „Digitalisierung und ältere Menschen“ einführen.

Appen im August 2020

Ingrid Wentorp

Gemeinde Appen**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1541/2020/APP/BV**

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.10.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion Appen zur Anschaffung einer LGBTQ Flagge



Petra Müller
Rissener Weg 36a
25482 Appen-Etz
pedimueller@yahoo.de

An den Bürgermeister der Gemeinde Appen H.-J. Banaschak
An den Vorsitzenden des SKSS-Ausschusses Hans Martens

18.10.2020

SPD Antrag zur Anschaffung einer LGBTQ Flagge

Die SPD Fraktion beantragt die Anschaffung einer LGBTQ Flagge. Sie soll am Bürgerhaus zu offiziellen Anlässen mit gehisst werden.

Die **Regenbogenfahne** steht bereits seit vielen Jahren in zahlreichen Kulturen weltweit für Gleichstellung und Vielfalt und sie gilt als Zeichen der Toleranz und Akzeptanz.

Wie sehr es nötig ist, „Flagge zu zeigen“, zeigt der Angriff im Oktober dieses Jahrs auf ein gleichgeschlechtliches Paar in Pinneberg. Pinneberg reagierte sehr schnell mit PinnePride am 17.10.2020.

Die Schirmherrschaft für PinnePride hatte Pinnebergs Bürgermeisterin Urte Steinberg. Es ging darum, „Farbe und Flagge“ zu zeigen, es sollen Hass, Ignoranz und Homophobie bekämpft werden und deutlich gemacht werden, dass die Welt bunt ist – auch in kleinen Städten und Dörfern.

Die erweiterte Bezeichnung ist: LGBTQIA+

L lesbisch

G gay - schwul

B bisexuell

T transgender

Q queer Theorie – darin wird der Zusammenhang von biologischem Geschlecht, sozialen Geschlecht und sexuellem Begehren untersucht

I intersexuell

A asexuell

+ weitere

Die Regenbogenfahne kostet etwa € 20,00.

Petra Müller
SPD Fraktionsvorsitzende
SPD Ortsverein Appen